

Inhalt

Aufsätze

- Die Klage auf Schadenersatz aus abgetretenem Recht und die (vermeintliche) Verjährung der Grundforderung
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe Seite 2
- Straßenrennen und deren Auswirkung auf die Vermietung
Rechtsanwältin Nicole Vater, Regensburg Seite 4

Rechtsprechung

- Bestätigung der Anwendung der SchwackeListe
*Kammergericht Berlin, Urteil vom 14.12.2017, Az. 22 U 241/13
(Vorinstanz Landgericht Berlin, Urteil vom 02.10.2013, Az. 42 O 135/11)* Seite 5
- Anwendung der SchwackeListe nicht erschüttert
*Landgericht Landshut, Beschluss vom 17.08.2017, Az. 15 S 709/17
(Vorinstanz Amtsgericht Freising, Urteil vom 14.03.2017, Az. 5 C 1419/16)* Seite 6
- Gemeinsame Erkundigung durch Mieter und Vermieter
*Landgericht Würzburg, Urteil vom 18.10.2017, Az. 42 S 1066/17
(Vorinstanz Amtsgericht Würzburg, Urteil vom 03.05.2017, Az. 32 C 282/17)* Seite 8
- Gefälligkeitsschreiben sind kein konkreter Sachvortrag zur Erschütterung der Schätzgrundlage
*Landgericht Bonn, Urteil vom 28.11.2017, Az. 8 S 94/17
(Vorinstanz Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 18.04.2017, Az. 113 C 173/16)* Seite 10
- Fehlende Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug ist zwar wettbewerbsrechtlich relevant, nicht aber schadenersatzrechtlich
Amtsgericht Landau a. d. Isar, Urteil vom 21.12.2017, Az. 4 C 318/17 Seite 13
- Keine generelle Erkundigungspflicht nach anderen Mietwagenangeboten
Amtsgericht Nordenham, Urteil vom 17.11.2017, Az. 3 C 161/17 Seite 16
- Keine Verletzung der Schadenminderungspflicht wegen ausgeschlagenem Angebot, Schätzung anhand Schwacke
Amtsgericht Trier, Urteil vom 04.08.2017, Az. 32 C 160/17 Seite 18

Kurz und praktisch Seite 20

Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*
Reinhard Ott, *Deining*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Die Klage auf Schadenersatz aus abgetretenem Recht und die (vermeintliche) Verjährung der Grundforderung

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gibt es gelegentlich folgende Konstellation:

Erst kurz vor Schluss der gegebenenfalls um die Zeit der vorgerichtlichen Verhandlungen gehemmten (§ 203 BGB) dreijährigen Verjährung des Schadenersatzanspruches wird durch den Geschädigten oder durch den Autovermieter als Zessionar verjährungshemmend Klage gegen den Schädiger – gegebenenfalls aus abgetretenem Recht des Geschädigten, im hier interessierenden Fall des Mieters des Unfallersatzfahrzeugs – eingereicht.

Nun wendet der Schädiger ein, der Anspruch des Autovermieters gegen den Mieter sei bereits verjährt. Also könne der Vermieter den Mietzinsanspruch gegen den Mieter gar nicht mehr durchsetzen. Der Mieter sei folglich nicht mehr mit der Mietzinsforderung des Vermieters belastet. Und so sei der Schaden für den Mieter entfallen. In seiner Rolle als Geschädigter habe der Mieter also keinen Schaden mehr. Damit sei auch der Schadenersatzanspruch entfallen. Zwar habe der Mieter die Einrede der Verjährung nicht erhoben. Doch müsse unterstellt werden, dass er das tue. Denn tue er es nicht, sei das ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, der seinerseits den Schadenersatzanspruch entfallen lasse¹. Die abgetretene Forderung sei damit „eine leere Hülle“.

In diesem Zusammenhang sind zwei Fragen zu stellen:

- Ist es richtig, dass der Anspruch des Mieters bereits verjährt ist?
- Entfällt der Schadenersatzanspruch, wenn die Verjährung der Grundforderung eingetreten ist?

1. Die Verjährung des Mietzinsanspruches

Die regelmäßige Verjährung des Mietzinsanspruches beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem sie entstanden ist, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. Vom Zeitpunkt der Mietzinsentstehung bis zum Ende des Jahres läuft also keine Verjährung. Sie beginnt erst mit dem Schluss des Jahres. Folglich gibt es auch keine Verjährungshemmung in diesem je nach Rückgabemonat längeren oder kürzeren zeitlichen Vorlauf². Eine Hemmung kann also erst am Jahresschluss wirken.

Eine Verjährungshemmung durch nachvertragliche Verhandlungen zwischen Mieter und Vermieter dürfte rein praktisch die Stecknadel im Heuhaufen sein, weil es zwischen den Mietparteien in der Regel keinen Verhandlungsbedarf gibt.

Allerdings kann sich ein Hemmungstatbestand aus § 205 BGB ergeben. Danach ist die Verjährung gehemmt, solange der Schuldner auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Die unfallersatztypische Gesamtkonstellation ist seit dem Wechsel des RBERG zum RDG und der Zulässigkeit der Inkassoabtretung erfüllungshalber folgende:

Statt sofort bezahlen zu müssen, unterzeichnet der Geschädigte eine Abtretung erfüllungshalber. Der Autovermieter (nicht anders ist es bei Schadengutachtern und Werkstätten) nimmt die Abtretung an.

Entweder wird dabei ausdrücklich besprochen oder jedenfalls konkludent vereinbart, dass der Vermieter in der Rolle des Zessionars dem Mieter in der Rolle des Zedenten die Mietzinsforderung derzeit, aber eben nicht endgültig (erfüllungshalber!) stundet. Ebenfalls ausdrücklich besprochen oder jedenfalls konkludent vereinbart ist, dass der Vermieter in der Rolle des Zessionars nun versucht, die abgetretene auf die Erstattung der Mietwagenkosten begrenzte Schadenersatzforderung beim Schuldner geltend zu machen. Von dort erlangte Zahlungen werden auf die Mietzinsforderung angerechnet und lassen sie insoweit erlöschen.

Offenbleibende Mietzinsbeträge zum Beispiel wegen eines Mitverschuldens oder wegen mitwirkender Betriebsgefahr schuldet dann nach wie vor der Mieter dem Vermieter, weil eben nur erfüllungshalber abgetreten wurde.

Jedenfalls aber darf der Mieter/Geschädigte/Zedent zunächst – entweder ausdrücklich besprochen oder jedenfalls konkludent vereinbart – abwarten, wie sich die Schadenregulierung gestaltet. Solange muss er nicht zahlen. Das mag auch für die Dauer eines Rechtsstreites des Zessionars gegen den Schadenersatzschuldner gelten.

Nur im Hinblick auf die bei vorsteuerabzugsberechtigten Mietern/Geschädigten/Zedenten in jedem Fall selbst zu zahlende Umsatzsteuer wird in der Regel eine Sofortzahlung durch den Mieter vereinbart. In der auf die sofortige Umsatzsteuerzahlung gerichteten Zahlungsaufforderung ist auch ein sehr deutlicher Beleg für die vorläufige Stundung des Restbetrages zu sehen.

Wenn man die Fallgruppe der anfänglichen Stundung nicht unter § 205 BGB fassen will, liegt aber jedenfalls ein Fall der „verhaltenen Forderung“ vor, bei der die Verjährungsfrist gemäß § 199 Absatz 1 BGB nicht beginnt, bis der Gläubiger (hier der Vermieter) die Forderung fällig stellt.

Die Schadenregulierung zieht sich in vielen Fällen dahin, so dass bis zu deren letztem außergerichtlichen Versuch oft der Jahreswechsel überschritten wird. Ab dann ist die Verjährung des Mietzinsanspruches wegen der Stundung in einer Unzahl von Fällen gehemmt, sodass sie erst mit einer Aufforderung des Vermieters an den Mieter, nun doch zu zahlen, zu laufen beginnt. So kann die mietzinsbezogene Verjährungshemmung sogar bis in den Schadenersatzprozess hinein dauern.

Weil das so ist, wird es viele Konstellationen geben, bei denen zum Zeitpunkt der schadenrechtlichen Klageeinreichung auf den zweiten Blick noch keine Verjährung des Mietzinsanspruches eingetreten ist, auch wenn das prima facie so zu sein scheint.

2. Entfällt der Schadenersatzanspruch, wenn die Verjährung der Grundforderung eingetreten ist?

Wenn nun aufgrund der konkreten Zeitabläufe doch bereits Verjährung der Mietzinsforderung eingetreten ist, stellt sich die Folgefrage, ob das auf den Schadenersatzprozess durchgreift.

a. Ständige Rechtsprechung des BGH: Sogar Nichtigkeit greift nicht auf das Schadenersatzverhältnis durch

Immer wieder behaupten Versicherer in Schadenersatzprozessen, der Mietvertrag sei nichtig, und daher sei dem Geschädigten kein Schaden entstanden, weil der Vermieter den Mietzinsanspruch nicht durchsetzen könne. Dazu sagt der BGH³:

„Rechtsfehlerhaft verneint das Berufungsgericht einen Schadenersatzanspruch des Klägers, weil der mit dem Autovermieter abgeschlossene Mietvertrag nichtig sei. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats, von der abzuweichen kein Anlass besteht, kommt es im Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger nicht darauf an, ob dem Geschädigten gegenüber dem Vermieter des Ersatzfahrzeugs Ansprüche im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung zustehen. Im Allgemeinen ist es deshalb unerheblich, ob der Mietpreis für das Ersatzfahrzeug zwischen Mieter und Vermieter wirksam vereinbart worden ist.“

Noch deutlicher heißt es in einer weiteren Entscheidung⁴:

„Für die Entscheidung des Streitfalls ist demzufolge nicht erheblich, ob der Mietvertrag zwischen der Klägerin und dem Mietwagenunternehmer wegen

1) Unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 28.01.2016 – VII ZR 266/14

2) BGH, Urteil vom 25.04.2017 – VI ZR 386/16

3) BGH, Urteil vom 16.09.2008 – VI ZR 226/07, Randnummer 7

4) BGH, Urteil vom 09.10.2007 – VI ZR 27/07, Randnummer 7

Verstoßes gegen die guten Sitten nach den §§ 138, 139 BGB nichtig ist.“

Das heißt: Selbst wenn der Mietvertrag nichtig wäre und der Vermieter von vornherein keinen Mietzins vom Mieter/Geschädigten/Zedent verlangen könnte, käme es für den Schadenersatzanspruch darauf nicht an. Der bestünde dennoch. Denn der Schaden liegt, was man aus dieser Sicht des BGH schließen kann, nicht in der Belastung der Geschädigten mit der Forderung des Vermieters, sondern in der entzogenen Mobilität. Er entsteht ja bereits im Moment des Unfallereignisses, und da gibt es noch keine Belastung mit einer Rechnung. Die Rechnung lässt den Schaden nicht entstehen, sondern sie konkretisiert ihn. Nach § 249 Abs. 1 BGB muss der Schädiger die entzogene Mobilität wiederherstellen. Das ändert sich nicht dadurch, dass der Geschädigte von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht. Dann ist das immer noch eine Schadenbeseitigung für den Schädiger. Und der darauf gerichtete Ersatzanspruch ist noch nicht verjährt.

Warum es in der grundsätzlichen Betrachtungsweise anders sein soll, wenn der Mietzinsanspruch zwar zunächst entstanden, dann aber wegen Zeitablaufes erloschen ist, erschließt sich nicht.

b. Die BGH-Entscheidung aus dem Baurecht hat einen anderen Sachverhalt

In der von der Schädigerseite als Beleg für den Wegfall des Schadens angeführten Entscheidung des BGH⁵ ging es nicht um einen deliktischen Schadenersatzanspruch im Hinblick auf die Entziehung der Mobilität, sondern um von vornherein auf Geldersatz gerichtete Schadenersatzansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit einer Planungsleistung.

Zudem gab es da auch keine verjährungshemmende Stundung oder Merkmale einer „verhaltenen Forderung“.

c. Die im scheinbar passenden Kontext ergangene Entscheidung des OLG Stuttgart hat einen abweichenden Sachverhalt

Die Entscheidung des OLG Stuttgart⁶, die aktuell von der Schädigerseite in den entsprechenden Prozessen vorgelegt wird, spricht auch nicht gegen die hier vertretene Ansicht. Denn zugrunde lagen Fälle aus der Zeit vor der und um die Aufhebung des RBERG und dem Inkrafttreten des RDG.

Unter Geltung des RBERG war nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Inkassoabtretung unzulässig. Deshalb behalf sich die Branche mit einer Sicherungsabtretung, die aus Gewohnheit auch nach Inkrafttreten des RDG vielfach noch verwendet wurde (und von manchen Marktteilnehmern unsinnigerweise heute noch verwendet wird). Nach deren Text musste der Mieter/Geschädigte/Zedent den Mietzins sofort zahlen. Tat er es nicht und zahlte er auch auf eine Mahnung hin nicht, war der Sicherungsfall eingetreten. Erst jetzt durfte der Vermieter/Zessionar die Zahlung vom Versicherer verlangen. Dass damals auch schon plumpes Inkasso beim Versicherer betrieben wurde, steht auf einem anderen Blatt.

Bei dieser Abtretungskonstruktion – die erkennbar die Grundlage der Vermietungsvorgänge war, die den abgetretenen Forderungen zugrunde lagen – ist, das hat das OLG Stuttgart richtig gesehen, tatsächlich keine Stundung der Forderung des Vermieters gegen den Mieter anzunehmen. Eine Verjährungshemmung hinsichtlich des Mietzins gab es also nicht. In diesem Punkt ist der Entscheidung zuzustimmen.

Jedoch ist das nur einer der beiden Argumentationsstränge. Die weitere Frage, worin denn der Schaden liegt – in der Mietzinsforderung gegen den Geschädigten/Zedenten oder in dessen Verlust der Mobilität – hat das OLG Stuttgart offenbar gar nicht erkannt. Insoweit liegt es neben der Sache.

Wo allerdings der Argumentationsstrang der Verjährungshemmung weiterhilft, kommt man gar nicht zu dieser Frage.

3. Gedankliche Gegenprobe

Wenn die Auffassung richtig wäre, dass der Schaden in der Belastung des Mieters mit der Mietzinsforderung liege und wenn keine verjährungshemmende Stundung vorläge, würden ja bei langwierigen Prozessen durch die Instanzen die Schäden jeweils während der Rechtsstreitigkeiten entfallen. Der sich gegebenenfalls sogar auf der Siegerstraße befindende Geschädigte sieht sich nun der Klageabweisung mit all ihren Kostenfolgen gegenüber, weil der Autovermieter (ebenso die Werkstatt, der Schadengutachter etc.) keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen hat, worauf er aber bei der Verfolgung seines Schadenersatzanspruches nicht bauen konnte.

Das OLG Stuttgart hat in der mündlichen Verhandlung auf einen solchen Einwand der Klägersvertretung geäußert, das sei ganz selbstverständlich so. Der Zessionar müsse eben dafür sorgen, dass die Grundforderung nicht verjährt.

Wenn der Zessionar Klage erhebt, könnte der ja noch parallel die Verjährung seiner gegen den Zedenten gerichteten Ursprungsforderung durch diverse Maßnahmen verhindern.

Der selber klagende Geschädigte kann aber doch nicht ernsthaft seinen Leistungserbringer auffordern, jener möge zur Rettung der Klage eine verjährungsunterbrechende Maßnahme ergreifen. Würde der Kläger aber seinem Leistungserbringer gegenüber selbst aktiv werden, indem er unaufgefordert ein Anerkenntnis erklärt oder eine Teilzahlung in Höhe eines Euro erbringt, folgte der Vorwurf gegen die Schadenminderungspflicht analog zur Nichterhebung der Verjährungseinrede auf dem Fuße.

Der Schädiger hätte es also in der Hand, durch Rechtsmitteleinlegung und schleppende Prozessführung den Schaden entfallen zu lassen. Und die oft wegen Überlastung sehr zeitraubend agierenden vom Gericht bestellten Gutachter ließen als Kollateralschaden, für den sie den Parteien aber nicht haften, Geschädigte ins Verderben laufen.

Wengleich es nicht sehr wissenschaftlich, sondern nur empirisch ist: Solche Urteile sind im kraftfahrtschadenrechtlichen Kontext dem Verfasser noch nicht begegnet. Das wären auch – jedenfalls beim selber klagenden Geschädigten – unerträglich unbillige Ergebnisse.

Weil der Schaden schon im Moment des Unfallereignisses entsteht und sich durch die danach erteilten Rechnungen nur konkretisiert, kann es dazu aber nicht kommen.

Das ist auch der Grund, warum eine Abtretung an Erfüllung statt, bei dem der Zessionar im Gegenzug zur Vollübertragung der Schadenersatzforderung (ähnlich Forderungskauf) den Zedenten aus der Grundforderung entlässt, den Schaden nicht entfallen lässt.

4. Erwägungen für den praktischen Umgang mit dem Problem

Um den eingangs dieses Beitrages geschilderten Einwendungen aus dem Weg zu gehen, folgende Empfehlungen:

- Die Sicherungsabtretung gehört auf den Müllhaufen der schadenrechtlichen Vergangenheit. Stattdessen ist zu empfehlen, die vom BGH mehrfach als korrekt bestätigte Abtretung des BAV verwenden.
- Man kann sogar über die Verwendung einer Abtretung an Erfüllung statt nachdenken, wenn man sowieso (so gut wie) nie die Reste beim Mieter beitreibt, allerdings gehen dann auch Einwendungen wie Haftungsquote und zu geringer Fahrbedarf zulasten des Vermieters.
- Und der Königsweg: Schadenrechtlich klagen, bevor mietrechtliche Verjährung behauptet werden kann.

5) BGH, Urteil vom 28.01.2016 - VIII ZR 266/14

6) OLG Stuttgart, Urteil vom 22.01.2018 - 7 U 122/12

Straßenrennen und deren Auswirkung auf die Vermietung

Der Gesetzgeber hat dringenden Handlungsbedarf gegen die zunehmende Anzahl der illegalen Straßenrennen gesehen. Bisher war die Teilnahme lediglich eine Ordnungswidrigkeit mit übersichtlichen Sanktionen. Der Bußgeldkatalog sah eine Geldbuße von 400 € und ein Fahrverbot für ein Monat vor (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO i.V.m. Anlage Nr. 248 zur BKatV). Für Veranstalter war ein Bußgeld in Höhe von 500 € (§ 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO i.V.m. Anlage Nr. 249 zur BKatV) vorgesehen. Nur bei der Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert war auch eine Ahndung als Straftat nach § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) möglich. Dies schreckte kaum ab und wurde den damit verbundenen Gefahren nicht gerecht.

Seit dem 13.10.2017 stellen nicht erlaubte Straßenrennen Straftaten nach § 315d StGB dar und können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Zudem können nunmehr gemäß § 315f S.1 StGB zur nachhaltigen Einwirkung auf die Teilnehmer deren Fahrzeuge eingezogen werden. § 315f S.2 StGB verweist darüber hinaus auf § 74a StGB, wodurch die Interessen der Autovermieter empfindlich betroffen sein können. Denn nach dieser Vorschrift können auch Gegenstände Dritter eingezogen werden, wenn der Dritte zumindest leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind.

Konkrete Entscheidungen hierzu sind noch nicht bekannt. Es stellt sich daher Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen beim Vermieter erfüllt sind, die Ziele der Vorschrift erreicht werden und eine Einziehung gegenüber Vermietern möglich ist.

Zunächst muss der Vermieter leichtfertig dazu beigetragen haben, dass das Fahrzeug Tatmittel des Straßenrennens wurde. Für die Leichtfertigkeit genügt es, dass der Vermieter eine Tat dieser Art in allgemeinen Umrissen hätte voraussehen können.

Bei der Anmietung prüft der Vermieter zwar sehr genau die Personalien und die Fahrerlaubnis des Mieters. Von geplanten Straßenrennen weiß er in der Regel aber nichts. Die Raserszene ist ihm im Normalfall nicht bekannt. Wie soll der Vermieter auch an derartige Informationen gelangen? Kaum ein Mieter wird offen danach fragen, ob der Vermieter ein für Straßenrennen geeignetes Fahrzeug hat. Darüber hinaus hat der Vermieter es nicht in der Hand, wenn der Mieter das Fahrzeug später einem Dritten überlässt, welcher dann an einem Rennen teilnimmt.

Ein leichtfertiger Beitrag des Vermieters ist somit bereits kaum vorstellbar. Jeder vernünftige Vermieter hat ein Interesse daran, dass er sein hochwertiges Fahrzeug wieder unbeschädigt zurückerhält. Kaskoversicherer für Selbstfahrervermietfahrzeuge sind rar. Ohnehin wäre der Versicherungsschutz bei der Teilnahme an illegalen Straßenrennen höchst wahrscheinlich nicht vorhanden. Selbst auf einen Regress beim Mieter wird sich der Vermieter nicht verlassen, denn dessen Solvenz ist meist ungewiss.

Selbst wenn aber ein leichtfertiger Beitrag bejaht wird, handelt es sich bei der Einziehung nach § 74a StGB nicht um eine zwingende Folge. Vielmehr muss für jeden Einzelfall eine Ermessensentscheidung getroffen werden.

§ 74a StGB ist verfassungskonform restriktiv auszulegen, da die Einziehung die Berufsfreiheit, im Speziellen die Berufsausübung, nach Art. 12 Abs.1 GG erheblich einschränkt. Die Einziehung steht daher bereits nach § 74f StGB

ausdrücklich unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Danach muss der Eingriff in die Berufsfreiheit zur Erreichung des Eingriffsziels geeignet sein und darf nicht weitergehen, als es die Gemeinwohlbelange erfordern.¹ Nach der Gesetzesbegründung sollte durch die Dritteinziehung bezweckt werden, dass Mitglieder der Szene die Einziehung nicht durch Tausch oder Veräußerung von Fahrzeugen umgehen können.² An Vermieter wurde hier noch gar nicht gedacht. Sicherlich sollen jedoch auch sonstige Dritte abgehalten werden, Tatmittel zur Verfügung zu stellen. Die Einziehung als abschreckende Konsequenz ist hierfür prinzipiell geeignet. Auch wenn im Vermietungsalltag eine Bereitstellung für Straßenrennen abwegig ist.

Zudem müssen Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen.³ Dabei sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Es ist sowohl die Bedeutung der Tat wie auch der persönliche Schuldvorwurf des von der Einziehung Betroffenen zu würdigen und mit der Schwere des Eingriffs zu vergleichen.⁴ Die Schwere des Eingriffs ergibt sich dabei unter anderem aus dem objektiven Wert der Sache, deren Einziehung in Frage steht, und deren Bedeutung für die Lebens- bzw. Berufsgestaltung.⁵

Klar ist, dass durch derartige Straßenrennen nicht nur Sachschaden im Raum steht, sondern unter Umständen auch das Leben von zufällig Anwesenden gefährdet ist. Der Vermieter stellt sein Fahrzeug jedoch im Normalfall gerade nicht für die Verwendung bei Straßenrennen zur Verfügung. Er hat kein eigenes Interesse an der Durchführung und dem Ausgang derartiger Rennen. Bei den Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um hochpreisige Tatmittel. Viele Vermieter sind als Klein- und mittelständische Betriebe familiengeführt. Eine Einziehung kann für sie existenzbedrohend sein, so dass eine Unverhältnismäßigkeit durchaus im Einzelfall naheliegen kann.

Zugleich wird mit der Einziehung in das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 GG eingegriffen. Die Einziehung des Mietfahrzeugs stellt eine sogenannte Inhalts- und Schrankenbestimmung dar.⁶ Dieser Eingriff muss wiederum verhältnismäßig sein. Auch hier gelten die obigen Erwägungen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass für den gewissenhaften Vermieter die Änderung des Strafgesetzbuches keine Auswirkung hat. Bei ihm wird bereits kein leichtfertiger Beitrag vorliegen, so dass eine Einziehung seines Fahrzeugs nicht in Frage kommt.

Kommt es zum Unfall bei einem Straßenrennen, ist der Vermieter auch haftpflichtversichert bezüglich Schäden Dritter. Zwar mag der Deckungsanspruch des mitversicherten Fahrers gegen die Pflichtversicherung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens entfallen. Für den Vorsatz ist bereits eine billigende Inkaufnahme der Schäden ausreichend. Dies wirkt aber nicht zugleich gegen den Halter, dem kein vorsätzliches Verhalten als Mittäter oder Gehilfen zur Last fällt.⁷

1) Vgl. BVerfGE 101, 331 ff.

2) Vgl. BT-Drucksache 18/10145.

3) Vgl. BVerfGE 101, 331 ff.

4) Vgl. BT-Drucksache V/1319.

5) Vgl. BGH, Beschluss vom 11.05.2016, 1 StR 118/16.

6) Vgl. BVerfGE 20, 351; BVerfGE 22, 387.

7) Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 15.06.2005, 13 U 63/05; BGH, Urteil vom 15.12.1970, VI ZR 97/69.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Bestätigung der Anwendung der SchwackeListe

1. Mietwagenkosten gehören zu den Herstellungskosten nach § 249 Abs. 2 BGB.
2. Da weder nach Gutachten repariert wurde, noch im Rahmen des Integritätsinteresses, ist die Mietwagendauer auf die prognostizierte Dauer der Ersatzbeschaffung begrenzt.
3. Für zweckmäßig und notwendig zu haltende Mietwagenkosten sind erforderlicher Herstellungsaufwand.
4. Der Beklagtenvortrag zeigt keine unangemessene Höhe der nach der SchwackeListe bemessenen Mietwagenkosten auf und auch nicht, dass der Klägerin tatsächlich günstigere Angebote verfügbar waren, die sie auch hätte auswählen können.
5. Der Hinweis auf die Fraunhofer-Liste ist diesbezüglich kein konkreter Sachvortrag und kein wirksames Bestreiten der Wirtschaftlichkeit der aufgewendeten Kosten.

*Kammergericht Berlin, Urteil vom 14.12.2017, Az. 22 U 241/13
(Vorinstanz Landgericht Berlin, Urteil vom 02.10.2013, Az. 42 O 135/11)*

Sachverhalt

1. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung der Klägerin wird das am 2. Oktober 2013 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin, Az.: 42 O 135/11, abgeändert und neu gefasst:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 162,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. März 2011 sowie 661,16 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. Mai 2011 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Die weitergehende Anschlussberufung wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Von den Kosten erster Instanz hat die Klägerin 75 % und die Beklagte 25 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 540 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

I.
Die Berufung der Beklagten ist nach § 511 Abs. 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sowohl die Berufungs- als auch die Begründungsfrist sind gewahrt. Die Berufungsbegründungsschrift vom 19. Dezember 2013 wahrt die Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Auch die Anschlussberufung ist wegen der zulässigen Berufung nach § 524 Abs. 1 Satz 1 ZPO statthaft. Die Frist nach § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist mit dem Schriftsatz vom 8. April 2017 gewahrt. Er erfüllt ebenfalls die Anforderungen nach § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

II.
Die Berufung der Klägerin hat in vollem Umfang Erfolg. Der Klägerin steht wegen der durch den Unfall vom 29. Januar 2011 entstandenen Fahrzeugschäden entgegen der Auffassung des Landgerichts kein Anspruch auf Zahlung des Wiederbeschaffungswertes in Höhe von 9.900 EUR zu, sondern lediglich in Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes in Höhe von 4.750 EUR, der durch die Beklagte aber unstreitig gezahlt worden ist (vgl. Ziff. 1). Die Anschlussberufung hat lediglich Erfolg, soweit die Klägerin Mietwagenkosten wegen der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges während ihres Urlaubs verlangt hat (vgl. Ziff. 2). Insoweit waren nach der Zahlung durch die Beklagte von 1.233,10 EUR aus der Rechnung der ... GmbH vom 18. Februar 2011 noch 162,45 EUR offen. Darüber hinaus stehen der Klägerin noch die aus dem Tenor ersichtlichen Nebenforderungen zu (vgl. Ziff. 3).

1. (...)
2. Die Anschlussberufung hat lediglich Erfolg, soweit die Klägerin die Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 162,45 EUR verlangt.
 - a) Dass die Berufung keinen Erfolg haben kann, soweit die Klägerin über die vom Landgericht zugesprochenen 9.900 EUR weitere Reparaturkosten verlangt, ergibt sich dies aus den Ausführungen zur Begründetheit der Berufung.
 - b) Der Klägerin steht auch der mit der Anschlussberufung weiter verfolgte Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Mietwagen, den sie wäh-

rend der Reparatur ihres Autos in der J. Kfz-Meisterwerkstatt angemietet hat, in Höhe von 1.547 EUR nicht zu. Ein Schädiger hat zwar auch die Kosten zu tragen, die durch die Anmietung einer Ersatzsache anfallen. Diese Kosten gehören zum Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (vgl. dazu BGH, Urteil vom 02. Juli 1985 - VI ZR 86/84 -, juris Rdn. 8; Urteil vom 4. Dezember 1984 - VI ZR 225/82, juris). Dabei kommt nur eine Erstattung für die Zeit der Ersatzbeschaffung an. Hierfür wären aber nur 773,50 EUR angefallen. Dieser Betrag ist durch die Beklagte gezahlt worden. Die Klägerin hat sich zwar im Termin vor dem Senat vom 27. November 2017 nicht abschließend dazu geäußert, ob die Zahlungen erfolgt sind, wie sie sich aus dem Schreiben der Beklagten vom 11. Mai 2011, Anlage B 3 (Bl. 101 d.A.) ergeben. Das Landgericht hat aber - zwar nicht im Tatbestand, sondern in den Entscheidungsgründen - ausgeführt, dass dieser Betrag von der Beklagten übernommen worden ist. Dies war ausreichend und ist von den Parteien nicht beanstandet worden.

- c) Die Klägerin kann von der Beklagten aber noch die vollständige Bezahlung der Mietwagenkosten für ihre Urlaubsfahrt verlangen und damit weitere 162,45 EUR. Denn auch diese Kosten sind Teil der Herstellungskosten.

Dass die Klägerin nach dem Unfall vom 29. Januar 2011 wegen ihrer Urlaubsplanung auf einen Mietwagen angewiesen war und insoweit eine Erstattungsverpflichtung besteht, wird von der Beklagten nicht in Abrede gestellt. Auch der Zeitraum für die Anmietung wird nicht beanstandet. Sie hat aber ausweislich des Vortrags aus dem Schriftsatz vom 17. Juni 2011 eine Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten nach der Schwacke-Liste vorgenommen und ist so zu einem Erstattungsbetrag in Höhe von 1.233,10 EUR gelangt.

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand grundsätzlich den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH, Urteil vom 26. April 2016 - VI ZR 563/15 -, juris Rdn. 6, Senat, KG Berlin, Urteil vom 08. Mai 2014 - 22 U 119/13 -, juris Rdn. 5; Senat, Urteil vom 02. September 2010 - 22 U 146/09 -, juris Rdn. 9). Insoweit gilt aber auch wieder das Wirtschaftlichkeitsgebot, so dass der Geschädigte im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung wählt (vgl. BGH, Urteil vom 26. April 2016 - VI ZR 563/15 -, juris Rdn. 6, Senat, KG Berlin, Urteil vom 08. Mai 2014 - 22 U 119/13 -, juris Rdn. 5; Senat, Urteil vom 02. September 2010 - 22 U 146/09 -, juris Rdn. 9). Insoweit fehlt schon jeder Vortrag der Beklagten, dass der von der Klägerin vereinbarte Mietwagentarif unangemessen hoch war und der Klägerin tatsächlich in der Situation, in der sie sich zum Zeitpunkt der Anmietung befand, günstigere Angebote zur Verfügung standen und die Klägerin diese auch wählen konnte. Allein die Bezugnahme auf eine der Mietwagenkostenlisten ersetzt einen solchen Vortrag nicht, so dass das Bestreiten der Beklagten der Wirtschaftlichkeit der aufgewandten Kosten unwirksam ist.

3. Der Klägerin stehen darüber hinaus Rechtsverfolgungskosten für die vorgerichtliche Tätigkeit ihres Rechtsanwalts in Höhe von 661,16 EUR zu. Insoweit ist der Gegenstandswert der berechtigten Schadensersatzforderung zugrunde zu legen (vgl. BGH; Urteil vom 18. Juli 2017, VI ZR 465/16, juris Rdn. 7). Dieser war hier mit 8.000 EUR anzunehmen, so dass sich nach dem Rechtszustand im Jahre 2011 der genannte Betrag

ergibt. Dieser Betrag ist auch noch nicht gezahlt. Der Betrag wird zwar in der Abrechnung vom 11. Mai 2011 aufgeführt. Dort wird aber auch ein noch offener Zahlbetrag von 784,66 EUR ausgewiesen. Insoweit ist aber unstrittig, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin über diesen Betrag einen Scheck erhalten hat, den er nicht eingelöst hat. Dann aber ist dieser Betrag noch offen, weil sich aus der Auflistung in dem Schreiben vom 11. Mai 2011 eine Tilgungsanordnung ergibt und der Betrag über die Anwaltsgebühren als letzter aufgeführt wird.

Der Zinsanspruch wegen der Hauptforderung folgt aus § 291 BGB. Ein weitergehender Zinsanspruch wegen der Hauptforderung ist nicht ersichtlich. Dass sich die Beklagte insoweit in Verzug befunden hat, ist nicht dargelegt. Die Nebenforderung ist unabhängig davon zu verzinsen, dass die Klägerin die Einlösung des übersandten Schecks über 784,66 EUR abgelehnt hat. Die Verzinsungspflicht wegen der Prozesszinsen nach § 291 BGB setzt lediglich Fälligkeit der Forderung voraus.

III.

Die Kostenentscheidung folgt in Bezug auf die erste Instanz aus § 92 Abs. 1 ZPO. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Beklagte die anteiligen Kosten wegen der teilweisen Rücknahme jedenfalls wegen der 4.750 EUR zu tragen hatte. Dies hat sich dann allerdings in Bezug auf die Anwaltskosten nur wegen der Verfahrensgebühr ausgewirkt, weil die Termingebühren erst später bei einem niedrigeren Gebührenstreitwert entstanden sind. Die Kostenentscheidung in der Berufungsinstanz folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Insoweit waren die geltend gemachten Hauptforderungen zu berücksichtigen, bei denen die Klägerin im Wesentlichen unterlegen ist.

IV.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt die Zulassung der Revision nicht in Betracht. Es fehlt an den Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO. Mit der Entscheidung wird nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf kommt es insoweit nicht an.

Bedeutung für die Praxis

Das Kammergericht Berlin bestätigt seine Rechtsprechung dahingehend, dass die Schätzung der Mietwagenkosten nach einem Unfall durch die Vorinstanz anhand der SchwackeListe-Automietpreisspiegel vorgenommen werden kann. Solange die Beklagte nicht konkret aufzeigt, dass der Geschädigte in seiner konkreten Situation günstigere Angebote, auf die er tatsächlich zugreifen konnte, ausgeschlagen hat, ist die verwendete Schätzgrundlage nicht zu beanstanden. Unkonkreter Sachvortrag gegen die Anwendung der SchwackeListe-Automietpreisspiegel mittels „einer der (anderen) Mietwagenpreislisen“ wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass dem Geschädigten andere günstigere Angebote zur Verfügung gestanden hätten und er diese auch konkret hätte (aus)wählen können. Vor allem die letztere Formulierung ist von Bedeutung, denn es macht einen Unterschied, ob die Beklagte – wie meist – auf Internetangebote weit jüngeren Datums verweist, ob sie – wie neuerdings – auf Gefälligkeitsschreiben eines kooperierenden Anbieters wie Enterprise verweist oder ob sie – und so ist diese Formulierung interpretierbar – deutlich macht, welche vergleichbaren konkreten Angebote dem Geschädigten in seiner damaligen Situation vorlagen, die er trotz günstigeren Preises und gleicher Leistung nicht angenommen haben soll. Das hat die Beklagte nicht aufgezeigt.

Anwendung der SchwackeListe nicht erschüttert

1. Die Berufungskammer des LG Landshut wendet die BGH-Rechtsprechung an, nach der jede Schätzgrundlage grundsätzlich anwendbar sei.
2. Den lediglich allgemeinen Einwendungen gegen die Anwendung der Schätzgrundlage Schwacke durch den Hinweis auf Fraunhofer hat das Gericht nicht nachzugehen.
3. Vorgelegte Internet-Screenshots sind unkonkret und damit nicht vergleichbar, können somit die Anwendung der Schätzgrundlage nicht erschüttern.
4. Darum war dem Beweisangebot der Beklagten auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nachzugehen.
5. Die Erhöhung des wirtschaftlichen Risikos für den Geschädigten im Umgang mit einem Mietfahrzeug rechtfertigt grundsätzlich den Abschluss einer weitreichenden Haftungsreduzierung, deren Kosten als Schadenersatz zu erstatten sind.

*Landgericht Landshut, Beschluss vom 17.08.2017, Az. 15 S 709/17
(Vorinstanz Amtsgericht Freising, Urteil vom 14.03.2017, Az. 5 C 1419/16)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadenersatz erteilt das Landgericht Landshut – 1. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht XXX, die Richterinnen am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX am 17.08.2017 folgenden

Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Freising vom 14.03.2017, Az. 5 C 1419/16, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung

- einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
- II. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Hinweises.
- III. Nach Sachlage empfiehlt es sich, zur Vermeidung weiterer Kosten die Rücknahme der Berufung innerhalb der gesetzten Frist zu prüfen. Im Falle einer Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten hat keine Aussicht auf Erfolg.

1. Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen die erstinstanzlich erfolgte Verurteilung zur Erstattung restlicher Mietwagenkosten durch das Amtsgericht Freising. Die Beklagte rügt die Ermittlung der Höhe

der ortsüblichen Mietpreise durch das Amtsgericht auf Grundlage des Schwacke Automietpreisspiegels.

2. Das Amtsgericht durfte seiner Schätzung gem. § 287 ZPO den Schwacke-Mietpreisspiegel zugrunde legen.
- a) Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Der Bundesgerichtshof hat demgemäß bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegel“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann. Ebenso ist auch eine Schätzung auf der Grundlage des Fraunhofer-Mietpreisspiegels möglich. Die Kammer akzeptiert in ständiger Rechtsprechung beides.
- b) Allerdings können die Parteien Einwendungen gegen die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels (oder einer anderen Liste oder Tabelle) erheben. Hierbei ist es jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11, Rn. 11). Mit einem solchen konkreten Sachvortrag muss sich der Tatrichter näher auseinandersetzen, um die Grenzen des eingeräumten Ermessens nicht zu überschreiten (vgl. a.a.O., Rn. 12).

Den allgemein gehaltenen Argumenten der Beklagten bezüglich des Fraunhofer-Mietpreisspiegels und den strukturellen Schwächen des Schwacke-Mietpreisspiegels war und ist daher nicht näher nachzugehen. Beide Mietpreisspiegel sind grundsätzlich als Schätzgrundlage geeignet (vgl. oben zu a).

- c) Die vorgelegten Internet-Screenshots (Anlagen zum Schriftsatz vom 18.01.2017) beziehen sich nicht auf den streitgegenständlichen Zeitraum, sondern auf andere Zeiträume. Die angefragten Preise beziehen sich außerdem jeweils auf eine im Vorfeld genau bestimmte Mietdauer sowie auf andere Anmietorte. Somit ist aus den Internetangeboten allein nicht ersichtlich, ob zu den vom Kläger konkret benötigten Bedingungen in dem streitgegenständlichen Zeitraum ein Fahrzeug überhaupt zur Verfügung gestanden hätte. Als Beweis hierfür hat die Beklagte Sachverständigenbeweis angeboten. Das Amtsgericht war nicht gehalten, dem Beweisangebot der Beklagten auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nachzugehen, da dieses unbehelflich war. Während ein Zeuge dem Gericht über eine eigene Wahrnehmung von vergangenen Tatsachen und tatsächlichen Vorgängen oder Zuständen berichtet, ohne diesen Bericht durch Schlussfolgerungen auszuwerten, unterstützt der Sachverständige das Gericht bei der Beurteilung vorgegebener Tatsachen, indem er aufgrund seines Fachwissens subjektive Wertungen, Schlussfolgerungen und Hypothesen bekundet. Das Beibringen der Anschluss- oder Anknüpfungstatsachen ist allerdings Sache der beweispflichtigen Partei. Nicht der Sachverständige hat bei streitigen Behauptungen die Tatsachenfeststellung zu treffen, sondern das Gericht, das die Befund- und Zusatzstatsachen zum Beispiel mittels Aussagen angebotener Zeugen zu ermitteln hat. Ausgehend von dem feststehenden Sachverhalt hat sodann der Sachverständige seine Einschätzung vorzunehmen (vgl. BGH, NJW 2013, 3570). Vorliegend ging es nicht um die Vermittlung von Fachwissen und Schlussfolgerungen aufgrund besonderer Sachkunde, sondern schlicht um die Frage, ob der Kläger am 08.09.2016 bei einer Nachfrage bei den Firmen Sixt und Europcar Preise auf dem von der Beklagten behaupteten Niveau genannt bekommen hätte, und ob ein Fahrzeug an dem genannten Tag in der

konkreten Situation zu diesen Konditionen hätte angemietet werden können. Die zeitliche und örtliche Realisierbarkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem bestimmten Preis ist aber keine Frage, für die ein Sachverständiger subjektive Einschätzungen treffen muss, sondern schlicht eine Frage, die dem Zeugenbeweis zugänglich ist (vgl. OLG Celle, MDR 2013, 1340). Einen solchen hat die Beklagte aber nicht als Beweismittel angeboten.

- d) Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2012 (NJW 2013, 1539) führt ebenfalls zu keiner anderen Entscheidung. Der BGH hat das dort angefochtene Urteil des Landgerichts Köln nur deshalb aufgehoben, weil sich das LG Köln als Berufungsgericht mit dem konkreten Sachvortrag des beklagten Versicherers zu einer unzureichenden Abbildung des Preisniveaus des maßgebenden Normaltarifs durch den Schwacke-Mietpreisspiegel überhaupt nicht näher auseinandergesetzt hatte (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 09.10.2013, MDR 2013, 1340).

Diese Auseinandersetzung hat das Amtsgericht Freising vorgenommen. Bereits im Hinweis vom 02.02.2017, auf den im angefochtenen Urteil Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, dass die Vorlage von Screenshots, anders als die Vorlage echter Alternativangebote, dem Gericht nicht ausreicht. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass das Gericht im Rahmen des § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO hinsichtlich der Entscheidung, eine Beweisaufnahme durchzuführen, freier gestellt ist.

- e) Auch das in der Berufungsbegründung zitierte Urteil des OLG Hamm vom 20.07.2011, Az. 13 U 108/10, rechtfertigt kein abweichendes Ergebnis. Es geht aus dem Urteil nicht hervor, wie die eingeholten günstigeren Vergleichsangebote in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall konkret ausgestaltet waren. Im Übrigen ist auch hier das tatrichterliche Ermessen im Rahmen des § 287 Abs. 1 S. 2 ZPO zu berücksichtigen. Es ist berufungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Erstrichter die vorgelegten Screenshots nicht für ausreichend erachtet hat und eine weitere Beweiserhebung unterlassen hat.
- f) Nicht zu beanstanden ist weiter, dass das Amtsgericht bei seiner Berechnung die Nebenkosten für die Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeugs sowie das Navigationsgerät in Ansatz gebracht hat.

Zusätzliche Kosten für Navigationsgeräte sind grundsätzlich erstattungsfähig, soweit das unfallbeschädigte Fahrzeug ebenfalls entsprechend ausgestattet war (OLG Köln, Ur. v. 30.07.2013, 15 U 186/12).

Nicht zu beanstanden ist weiter, dass das Amtsgericht bei seiner Berechnung Nebenkosten für die Haftungsreduzierung des Mietfahrzeugs mit einer Selbstbeteiligung von nur 150,00 € in Ansatz gebracht hat. Der Geschädigte eines fremdverschuldeten Unfalls kann bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine Vollkaskoversicherung grundsätzlich insoweit erstattet verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt vollkaskoversichert war oder nicht (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2005, NJW 2006, 361; BGH, Urteil vom 15.02.2005, NJW 2005, 1041). Im Übrigen erachtete der BGH die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz in der Regel als adäquate Schadensfolge. Die von dem Geschädigten für den Ersatzwagen vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € ist ihm daher zuzubilligen. Ob im Einzelfall Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs in Betracht kommen, unterstellt der BGH der tatrichterlichen Beurteilung gemäß § 287 ZPO (BGH, Urteil vom 15.02.2005; NJW 2005, 1041). Anhaltspunkte für einen Vorteilsausgleich sieht die Kammer nicht, zumal sich die geltend gemachten Kosten für die Haftungsbegrenzung in Höhe von 17,85 Euro brutto pro Tag unter den Zuschlägen für die Vollkaskoversicherung nach Schwacke mit 22,00 € brutto pro Tag halten.

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht bestätigt die erstinstanzliche Schätzung und weist den Vortrag der Beklagten zurück, die Werte der SchwackeListe würden nicht dem tatsächlichen Marktgeschehen entsprechen. Da der Beklagten-

vortrag unkonkret ist, ist auch kein gerichtlich beauftragtes Sachverständigengutachten einzuholen, denn das Beibringen der Anschluss- oder Anknüpfungstatsachen sei Sache der beweispflichtigen Partei und dortige Defizite könnten nicht durch ein Sachverständigengutachten behoben werden. Das Gericht hat sich mit den Inhalten der Internet-Screenshots genauer befasst und erkannt, dass sich mit ihnen aus inhaltlichen Gründen Schwacke und die klägerische Abrechnung nicht erschüttern lassen. Denn in den Screenshots fehlen notwendige Informationen oder vorhandene Informationen stehen im Widerspruch zu den tatsächlich erforderlichen und für den Geschädigten erbrachten Leistungen.

Jedoch ist dem Berufungsgericht in einem zentralen Punkt seiner Rechtsauffassung zu widersprechen. Anders als das Gericht in seiner Begründung angibt, kann es keine Rolle spielen, ob dem Geschädigten zum Anmietzeitpunkt auch günstigere Angebote offeriert worden wären, wenn er einen anderen Anbieter ausgesucht hätte. Auch in einem solchen Fall des Vortrages der Beklagten könnte nicht die Feststellung getroffen werden, die Anwendung der Schätzgrundlage sei erschüttert. Denn es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass der Markt Angebote zu niedrigeren und ebenso zu höheren Preisen bereithält als der Mittelwert einer zur Schätzung nach § 287 ZPO heranzuziehenden Schätzgrundlage, hier Schwacke. Es kann deshalb zur Bestätigung der Anwendung oder zur Ablehnung einer Schätzgrundlage nicht darauf ankommen, ob es tatsächlich zum Anmietzeitpunkt

günstigere Angebote als das vom Geschädigten gewählte oder dem rechnerischen Mittelwert der entsprechenden Liste gab. Es ergibt sich aus der Logik der Zusammenstellung von Einzelpreisen für eine Preissammlung: günstigere und teurere Preise ergeben einen Mittelwert. Gerichte verstehen zunehmend den Inhalt und das Entstehen einer statistischen Preiserhebung nicht (mehr). Es wird nur noch der veröffentlichte und in der Rechtsprechung angewendete Wert – der „Mittelwert“ bzw. das „arithmetische Mittel“ oder der „Modus“ – wahrgenommen. Korrekt wäre es, wenn das Gericht seine Formulierung „ob der Geschädigte ein günstigeres Fahrzeug bekommen hätte“ ergänzt hätte mit dem Hinweis „und davon wusste und es trotzdem ausgeschlagen hat“. Denn weder war der Geschädigte zur Erkundigung nach günstigeren Tarifen verpflichtet noch hat die Beklagte ihn auf ihr bekannte bzw. ihr zur Verfügung stehende Angebote hingewiesen. Wenn er davon nichts wusste, spielt das spätere Feststellen eines damals vorhandenen günstigeren Preises keine Rolle mehr. Marktforschung muss der Geschädigte nämlich nicht betreiben. Alles andere würde dazu führen, dass der Geschädigte, der nicht den noch viel später feststellbaren niedrigsten aller damaligen Preise gefunden hat, sich trotz Forderungen im Rahmen der erforderlichen Kosten (Marktpreis-Mittelwert) im Prozess Kürzungen gefallen lassen muss, ohne dass der Schädiger nachweisen müsste, ihm ein konkret vergleichbares, zumutbares und annahmefähiges Angebot gemacht zu haben. Das wäre eine Verkehrung der Schadenersatzrechtsprechung aus §§ 249 und 254 BGB.

Rechtsprechung

Gemeinsame Erkundigung durch Mieter und Vermieter

1. Je nach Lage des Einzelfalles kann es notwendig sein, ein bis zwei Konkurrenzangebote einzuholen.
2. Eine Durchführung einer Preiserkundigung des Vermieters im Namen und im Beisein des Mieters stellt eine taugliche Marktrecherche zum Anmietzeitpunkt dar und ist keine lediglich zum Schein erfolgte Hilfestellung.
3. Auch wenn sich der Geschädigte das Wissen des Dritten zurechnen lassen muss, ergab sich durch die Erkundigung, dass andere Anbieter nichts oder nichts Passendes liefern konnten.

*Landgericht Würzburg, Urteil vom 18.10.2017, Az. 42 S 1066/17
(Vorinstanz Amtsgericht Würzburg, Urteil vom 03.05.2017, Az. 32 C 282/17)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz erlässt das Landgericht Würzburg – 4. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2017 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 03.05.2017, Az. 32 C 282/17, abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 648,31 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.12.2016 zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 22 % und die Beklagte 78 % zu tragen. Darüber hinaus trägt die Beklagte 78 % der

Kosten des Streithelfers.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Inhalt der Entscheidungsgründe im Sitzungsprotokoll gem. § 540 Abs. 1 S. 2 ZPO.

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Würzburg, 4. Zivilkammer, am Mittwoch, 18.10.2017 in Würzburg.
(..)

Der Zeuge sagt zur Sache aus.
(..)

Nach Beratung der Kammer verkündet der Vorsitzende folgenden Beschluss:

1. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 827,05 € festgesetzt.
2. Eine Entscheidung ergeht im Verlaufe des heutigen Sitzungstages.

Am Ende der Sitzung - von den Parteien und Parteivertretern ist niemand mehr anwesend - verkündet der Vorsitzende nach Beratung der Kammer Im Namen des Volkes folgendes Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 03.05.2017, Az. 32 C 282/17, abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 648,31 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.12.2016 zu bezahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 22 % und die Beklagte 78 % zu tragen. Darüber hinaus trägt die Beklagte 78 % der Kosten des Streithelfers.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die wesentlichen Entscheidungsgründe werden gem. § 540 Abs. 1 S. 2 ZPO wie folgt zu Protokoll genommen:

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme gelangt die Berufungskammer zu dem Ergebnis, dass der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 1.608,64 € zusteht. Nachdem die Beklagte vorgerichtlich darauf bereits 960,33 € bezahlt hat, waren der Klägerin noch 648,31 € zuzusprechen.

a.
Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer nach §§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB, 115 Abs. 1 VVG als erforderlichen Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter - gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen - zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Zuschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt.

b.
Über das objektiv erforderliche Maß hinaus kann der Geschädigte nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (z.B. Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07) im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer „(Normal-)Tarif“ zugänglich war. Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht i. S. des § 254 BGB, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung, für die der Kläger die Beweislast trägt.

Für die Frage der Zugänglichkeit ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen kommt es insbesondere auf die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallsersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. In diesem Zusammenhang kann es auch eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug

benötigt.

Die Klägerin hat vorliegend vorgetragen, über den Mitarbeiter des Streithelfers zwei Vergleichsangebote eingeholt zu haben. Die Beklagte hat diesen Sachvortrag bestritten. Die Kammer ist jedoch aufgrund der Zeugeneinvernahme des Mitarbeiters des Streithelfers, des Zeugen XXX, davon überzeugt, dass eine derartige Erkundigung stattgefunden hat. Der Zeuge hat angegeben, er sei mit einem Kollegen zu der Werkstatt gefahren, in welcher sich die Klägerin aufgehalten habe. Während sein Kollege den Mietvertrag ausgefüllt habe, habe er selbst die Vergleichsangebote telefonisch eingeholt. Er habe sich dabei mit seinem Namen ohne Zusatz „Autoverleih XXX“ gemeldet. Ihm seien die auf dem Protokoll Bl. 80 d. A. niedergelegten Angaben genannt worden. Diese habe er während der Telefonate niedergeschrieben. Anschließend habe er die Vergleichspreise der Klägerin vorgelegt. Die Klägerin habe daraufhin sich für die Anmietung beim Streithelfer entschieden.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Zeuge die Wahrheit gesagt hat. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu zweifeln. Er hat seine Angaben nachvollziehbar, ruhig und detailliert gemacht. Auch auf kritische Nachfragen gab der Zeuge plausible Antworten. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Berufungskammer von dem Zeugen gewonnen hat, ist die Kammer davon überzeugt, dass die von dem Zeugen geschilderten Telefonate tatsächlich so stattgefunden haben.

Grundsätzlich steht es dem Geschädigten frei, ob er selbst Vergleichserkundigungen einholt oder einen Dritten damit beauftragt. Nimmt er dabei wie vorliegend die Hilfe eines Dritten in Anspruch, so muss er sich dessen Wissen zurechnen lassen, § 166 BGB analog.

Es steht damit fest, dass die Klägerin zwei Vergleichsangebote eingeholt hat. Auf diese musste die Klägerin allerdings nicht eingehen, weil beim Angebot der Firma Sixt eine Kreditkarte verlangt wurde, die die Klägerin nicht hatte; bei dem Angebot der Firma Europcar konnte das Fahrzeug nicht zugestellt werden. Dies hat zur Folge, dass die Klägerin auf das Angebot des Streithelfers zurückgreifen durfte.

Die Ansicht des Erstgerichts, dass die Anrufe bei den Konkurrenzunternehmen nur zum Schein erfolgten, teilt die Kammer jedenfalls im vorliegenden Fall nicht. Zwar ist es auch nach Auffassung der Kammer bei dem Vorgehen der Mitarbeiter des Streithelfers in hohem Maße wahrscheinlich, dass ein Mietvertrag zwischen der Klägerin und dem Streithelfer zustande kommt. Gleichwohl wäre es denkbar und möglich gewesen, dass die Klägerin bei einem anderen Anbieter ein Fahrzeug anmietet. Die Tatsache, dass der Streithelfer zwei Mitarbeiter mit zwei Fahrzeugen zu dem Kunden entsendet, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Es bewegt sich im Rahmen der unternehmerischen Disposition, wenn der Streithelfer in Kauf nimmt, dass im Falle des Scheiterns der Vermietung beide Mitarbeiter die Fahrt vergeblich unternommen haben. Auch die - letztlich zutreffende - Vorstellung der Klägerin, die Versicherung komme für die Mietwagenkosten auf, ist kein Argument für die Versagung der Erstattungsfähigkeit der Kosten. Diese Vorstellung erweist sich zum einen als letztlich zutreffend, zum anderen als unerheblich, da ja dennoch Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Wie hoch in einem Fall wie dem vorliegenden die Mietwagenrechnung sein darf, ohne dass der Geschädigte sich dem Einwand aussetzt, er habe erkennen können und müssen, dass der Tarif des Vermieters überhöht ist, bedarf hier keiner Entscheidung.

Grundsätzlich kann die Klägerin somit den Betrag der Mietwagenrechnung geltend machen. Allerdings ist eine Eigensparnis abzuziehen, da das eigene Fahrzeug der Klägerin im Zeitraum der Anmietung des Ersatzfahrzeuges keiner Abnutzung unterlag. Den Wert dieser Eigensparnis schätzt die Kammer gemäß § 287 ZPO auf 10 % des Mietpreises, somit auf 178,74 €.

Der Anspruch der Klägerin berechnet sich somit wie folgt:

Rechnungsbetrag	1.787,30 €
abzüglich Eigensparnis 10 %	178,74 €
ergibt	1.608,64 €
abzüglich Zahlung	960,33 €
zuzusprechender Anspruch	648,31 €

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 92, 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht korrigiert eine Entscheidung des Amtsgerichtes Würzburg, das dem Vermieter unterstellt hatte, er habe nur scheinbar dem Geschädigten mit einer gemeinsam geführten Preisrecherche helfen wollen. Das Landgericht gibt seine bisherige diesbezügliche Rechtsprechung auf. Damit steht für das Gericht fest, dass der Geschädigte seine konkrete Ersatzmobilität nicht bei den beiden örtlich vorhandenen Stationen der überregionalen Anbieter erhalten konnte und er einer ggf. zu unterstellenden Pflicht zur Erkundigung nach „ein oder zwei Konkurrenzangeboten“ bereits vorsichtshalber im Vorfeld nachgekommen ist. Somit waren die restlichen Schadenersatzforderungen zuzusprechen, abzüglich einer Eigensparnis. Ohne dass feststeht, dass der hier zum Zuge gekommene Vermieter einen überhöhten Tarif angeboten hatte, wurden aufgrund der Erfahrung mit der Rechtsprechung in diesem Gerichtsbezirk vor der Vermietung an den Geschädigten Konkurrenzangebote eingeholt. Anders als in einer früheren Entscheidung aus 2016 sieht das Gericht inzwischen in einer vor Ort vor

der Anmietung durchgeführten und für den Geschädigten transparenten Marktrecherche durch den Vermieter im Beisein und zur Unterstützung des unkundigen, unwissenden und gegenüber dem Regulierungsverhalten des Gegnersversicherers ungeschützten Mieters keinen Missbrauch mehr und hat erkannt, dass die so erhaltenen konkreten Informationen zu vorhandenen (nur mit bestimmten Bedingungen wie Vorfinanzierung) oder nicht vorhandenen (ausverkauft) Anmietmöglichkeiten zum Zeitpunkt des Mobilitätsbedarfs am regionalen Markt eine Relevanz für die Frage haben, ob ihm bzw. dem Zessionar die Forderungen zuzusprechen sind. Unabhängig von der Frage, ob der Geschädigte aufgrund der Höhe der Preise Bedenken hätte haben müssen, wurden die Marktpreise erfragt und die Ergebnisse im späteren Prozess verwendet. Auf eine Schätzung des erforderlichen Betrages anhand einer Schätzgrundlage kommt es dann nicht mehr an, wenn der Geschädigte sich erkundigt hat und ihm keine anderen passenden Angebote zur Verfügung standen oder diese nicht günstiger gewesen sind.

Bedeutsam erscheint es vor allem auch, sich nun die Frage zu stellen, wie nach § 287 ZPO eine Schätzgrundlage Fraunhofer anwendbar sein kann, wenn allen Beteiligten klar ist, dass die dort erfragten Preise zu 100 Prozent mit den Pflichten zur Vorbuchung, zur Vorfinanzierung, zur Internetnutzung, zur Stellung einer Kautions usw. verbunden sind. Ein Gericht, das erkennt, dass bereits die Bedingung des Einsatzes der Kreditkarte diesen Geschädigten von einem Normaltarif-Angebot ausschließt, kann in der Folge auch die Fraunhoferliste und den Fracke-Mix nicht mehr anwenden.

Gefälligkeitsschreiben sind kein konkreter Sachvortrag zur Erschütterung der Schätzgrundlage

1. Das Vorlegen konkreter Angebote, die sich teilweise hinreichend auf die konkrete Mietsituation beziehen (Anmietzeitraum, Vergleichbarkeit Fahrzeug, Inklusivangebot, Mietbedingungen, ...), ist kein konkreter Sachvortrag gegen die Anwendung des Mittelwertes.
2. Selbst bei unterstellter allgemeiner Zugänglichkeit und tatsächlicher Verfügbarkeit für den Geschädigten ist die Angemessenheit der Anwendung der Mittelwertmethode nicht erschüttert.
3. Ein Durchschnittswert aus einer Liste wie das arithmetische Mittel setzt voraus, dass die Anmietung zu günstigeren und teureren Tarifen möglich ist.
4. Ein langer Zeitraum zwischen Schadeneintritt und Anmietung begründet keine Zweifel an der Angemessenheit der abgerechneten Kosten. Denn der wirtschaftlich denkende Geschädigte kann zur Wiederherstellung durchschnittlich aufzuwendende Kosten verlangen und unterliegt keiner generellen Verpflichtung zu Marktforschung oder Erkundigung nach günstigeren Angeboten.
5. Die Hinzurechnung eines Aufschlages auf den Normaltarif wegen erforderlicher unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters ist zu bestätigen.

*Landgericht Bonn, Urteil vom 28.11.2017, Az. 8 S 94/17
(Vorinstanz Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 18.04.2017, Az.113 C 173/16)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Beklagte und Berufungsklägerin, gegen XXX Klägerin und Berufungsbeklagte, hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 17.10.2017 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Landgerichts XXX, der Richterin am Landgericht XXX und des Richters am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 18.04.2017 verkündete Urteil des Amtsgerichtes Siegburg, Az. 113 C 173/16, wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gemäß § 313 Abs. 1 ZPO)

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 1.614,15 EUR zur abschließenden Regulierung der in den 6 Schadensfällen angefallenen Mietwagenkosten verurteilt. Die Beklagte ist dem Grunde nach für die den Geschädigten entstandenen Schäden einstandspflichtig. Dies ist zwischen den Parteien unstrittig. Soweit die Beklagte die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen für nicht gerechtfertigt hält, dringt sie mit dieser Auffassung nicht durch.

1. Soweit die Berufung die Frage aufwirft, welche Mietpreisliste der Abrechnung zugrunde zu legen ist, besteht kein Anlass von der gefestigten Rechtsprechung der Kammer abzuweichen. Das Amtsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich der abrechnungsfähige Normaltarif anhand des arithmetischen Mittels der sich aus dem Mietpreisspiegel des Unternehmens EurotaxSCHWACKE GmbH und dem „Marktpreisspiegel Mietwagen“ des Fraunhofer-Institutes für Arbeitswirtschaft und Organisation errechnet.
- a) Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger den zur Schadenkompensation erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu den Kosten der Schadensbehebung nach einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Allerdings sind die Mietkosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig, sondern nur soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten diese für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 160/04). Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt allgemein erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (BGH Urteil vom 02.02.2010, VI ZR 139/08). Ein gegenüber dem normalen Tarif für Selbstzahler (Normaltarif) erhöhter Tarif (Unfallersatztarif) kann erforderlich in diesem Sinne sein, wenn die Mehrkosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt sind, d.h. auf konkreten, unfallbedingten Mehrleistungen des Vermieters beruhen (BGH Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 160/04) und dem Geschädigten kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich und zumutbar war.

Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer die Schadensberechnung gemäß § 287 ZPO auf Grundlage des arithmetischen Mittels der eingangs genannten Listen vorzunehmen (zuletzt Urteile vom 09.12.2014, 8 S 188/14, vom 27.01.2015, 8 S 213/14, vom 24.02.2015, 8 S 258/14, vom 17.11.2015, 8 S 107/15), wobei die Rechtsprechung der Kammer insoweit im Einklang steht mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln (Urteil vom 16.06.2015, 15 U 220/14). Dem steht nicht entgegen, dass in anderen obergerichtlichen Entscheidungen, insbesondere den von Beklagtenseite vorgelegten Urteilen des Oberlandesgerichts Düsseldorf, allein auf die sog. Fraunhoferliste abgestellt wird. Denn wie der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, kann der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den ersatzfähigen Tarif grundsätzlich auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels und der Fraunhofer-Liste ermitteln, wobei er die generelle Eignung beider Tabellenwerke zur Schadensschätzung betont hat (vgl. BGH NJW 2011, 1947 ff.) und auch eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen nicht als rechtsfehlerhaft erachtet hat (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1251 ff.).

An der generellen Eignung beider Listen ändert auch nichts der Einwand der Beklagten, dass die Fraunhoferliste realistischer sei. Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensschätzung sind vielmehr nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2008, 1519; NJW 2009, 58).

- b) Die Kammer verkennt nicht, dass die Beklagte Angebote vorgelegt hat, die günstigere Mietkosten bei anderen Vermietern ausweisen. Die Beklagte hat Angebote vorgelegt, die sich teilweise hinreichend auf die konkrete Mietsituation bei der Klägerin beziehen. In diesen Angeboten wird jeweils der konkrete Anmietzeitraum abgebildet. Es ist dort ebenso angegeben, dass es sich um die allgemein zugänglichen Preise für einen privaten Kunden handelt. Die von der Klägerin in Rechnung gestellten

Zusatzleistungen sind darin ebenfalls enthalten. Es wird zudem bestätigt, dass ein Fahrzeug der jeweiligen Kategorie zur Verfügung stand. Schließlich ist angegeben, dass eine Vorauszahlung des Geschädigten oder aber die Hinterlegung einer Kreditkarte nicht erforderlich gewesen wären. Es handelt sich bei den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen zwar um im Nachhinein erstellte Preisauskünfte, gleichwohl sind diese mit den Abrechnungen der Klägerin hinreichend vergleichbar. Es geht daraus hervor, dass im konkreten Zeitraum ein Fahrzeug zu vergleichbaren Bedingungen hätte angemietet werden können. Die dort bezeichneten Preise sind auch günstiger als die von der Klägerin berechneten Tarife. Zwischen den Parteien ist allerdings streitig, ob und inwieweit es sich bei den Angeboten um solche handelt, die von der Beklagten speziell ausgehandelt sein könnten und auf dem allgemeinen Markt nicht zur Verfügung stehen. Aus den vorgelegten Angeboten ergibt sich, dass diese den auf dem allgemeinen Markt verfügbaren Bedingungen entsprechen („zu den allgemein zugänglichen Preisen für einen privaten Kunden“). Die Beklagte hat hierzu auch Beweis angetreten.

Diese streitige Frage kann jedoch dahinstehen, weil trotz der von der Beklagten vorgelegten Angebote kein Anlass besteht, von der vom Amtsgericht zugrunde gelegten Schätzungsgrundlage abzuweichen. Selbst wenn den Geschädigten die von der Beklagten aufgezeigten Angebote verfügbar gewesen wären, erschüttert dies nicht die Annahme, dass eine Anmietung zu dem Mittelwert der beiden auf dem Markt verfügbaren Listen als angemessener Schadensbeseitigungsaufwand anzusehen ist. Die Kammer legt ihrer Schadensschätzung einen anhand der Listen ermittelten Durchschnittswert zugrunde, zu dem unter den konkreten Umständen die Anmietung eines Fahrzeugs erfolgen kann. Ein Durchschnittswert setzt voraus, dass die Anmietung sowohl zu günstigeren Tarifen als auch zu teureren Bedingungen erfolgen kann. Anlass zur Abweichung von den Durchschnittstarifen besteht weder aufgrund des Umstandes, dass der Schädiger ein - auch deutlich - günstigeres Angebot nachweist, noch aufgrund der ebenso denkbaren Tatsache, dass ein Geschädigter ein Fahrzeug wesentlich teurer angemietet hätte. Der von der Kammer zugrunde gelegte Durchschnittswert ist vielmehr erst dann in Zweifel zu ziehen, wenn sich auf einer hinreichend breiten Tatsachengrundlage ergibt, dass eben dieser Durchschnittswert nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Dies ist jedoch noch nicht aufgrund des Umstandes anzunehmen, dass einzelne Angebote vorgelegt werden; aus denen sich auch unter Berücksichtigung der Anmietensituation günstigere Tarife ergeben. Sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel gehen auf Markterhebungen zurück. Auch wenn gegen beide Listen und die den Erhebungen zugrunde liegenden Methoden Bedenken eingeräumt werden, vermitteln sie doch eine Grundlage für die Annahme, welche Mietpreise im Anmietungszeitpunkt am Markt verfügbar waren. Beide Werke sind grundsätzlich als Schätzungsgrundlage geeignet (BGH Urt. vom 12.04.2011, VI ZR 300/09, Rn. 18, juris). Aus Sicht der Kammer spricht vieles dafür, dass der Mittelwert aus beiden Erhebungen, die teils deutlich voneinander abweichen, den tatsächlichen Gegebenheiten am ehesten entspricht. Hiermit wird es letztlich erreicht, dass die Schätzung der Schadenshöhe auf einer reichlich breiten Basis erfolgt. Im Hinblick darauf kann es nicht ausreichen, wenn die Beklagte die Angebote von zwei Anbietern vorlegt, die günstigere Anmietpreise ausweisen. Dies gibt noch keinen hinreichenden Anlass für die Annahme, dass die aufgrund der Listen ermittelten Durchschnittswerte nicht mehr zutreffen. Somit ist eine Beweiserhebung über die Angemessenheit der Mietpreise nicht veranlasst.

- c) Entgegen der Auffassung der Berufung wird die Erforderlichkeit der Anmietkosten auch nicht dadurch infrage gestellt, dass die Geschädigten trotz einer teilweise sehr langen Zeitspanne zwischen Schadensfall und Anmietung keine hinreichenden anderen Angebote eingeholt haben. Zutreffend ist, dass die Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Kosten verlangen können, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Die Geschädigten haben nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass sie von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallge-

schädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen können (vgl. etwa BGH vom 12. Oktober 2004 - VI ZR 151/03, BGHZ 160, 377, 383 f.; vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07, VersR 2008, 699 Rn. 7; vom 14. Oktober 2008 - VI ZR 308/07, VersR 2008, 1706 Rn. 9 mwN). Darüber hinausgehend, mithin nicht erforderliche Mietwagenkosten können die Geschädigten aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn sie darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass ihnen unter Berücksichtigung der individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für sie bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in ihrer Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich war (vgl. Senatsurteil vom 14. Oktober 2008 - VI ZR 210/07, VersR 2009, 83 Rn. 6 mwN). Diese Grundsätze stellen die Angemessenheit der vorliegend abgerechneten Kosten aber nicht in Frage. Es begegnet nämlich keinen Bedenken, wenn der Geschädigte einen ortsüblichen Schadensbeseitigungsaufwand abrechnet. Auch ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter kann einen Herstellungsaufwand geltend machen, der den durchschnittlich zu tätigen Aufwendungen am Schadensort entspricht. Der Geschädigte ist gehalten, den Herstellungsaufwand auf das objektiv erforderliche Maß zu beschränken. Diese Voraussetzung ist aber erfüllt, wenn der durchschnittliche Schadensbeseitigungsaufwand eingehalten wird. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, eine Marktforschung zu betreiben, um im Interesse des Schädigers eine möglichst günstige Reparaturmöglichkeit bzw. einen möglichst günstigen Tarif zur Anmietung eines Ersatzfahrzeugs herauszufinden. Es kann ihm nicht abverlangt werden, im Interesse des Schädigers „zu sparen“ (OLG München, Beschluss vom 12.03.2015, 10 U 579/15, Rn. 15). Soweit der Geschädigte es unterlässt, den Markt zu sondieren und sich selbst einen Überblick über die verfügbaren Tarife zu verschaffen, kann dies zu seinen Lasten dazu führen, dass er Kosten, soweit sie die Marktüblichkeit überschreiten, nicht geltend machen kann. Eine derartige Unterlassung kann jedoch andererseits nicht dazu führen, dass er sich dann auf das günstigste am Markt verfügbare Angebot einlassen muss. Eine solche Sichtweise würde die Anforderungen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung verletzen. Ein Geschädigter, der sich am Markt keinen Überblick über die Angemessenheit verschafft, kann jedenfalls den Aufwand geltend machen, welcher dem Durchschnitt entspricht. Der Durchschnitt errechnet sich jedoch - wie bereits ausgeführt - aus dem Mittelwert der beiden Listen. Wer seine Abrechnung hierauf beschränkt, macht zum einen den nach § 249 Abs. 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand geltend und verstößt zum anderen auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB).

2. Die Berufung wendet sich gleichsam ohne Erfolg gegen die Berücksichtigung von Zuschlägen in Höhe von 20 % bei der Abrechnung der Anmietungen.

Ein solcher Zuschlag ist immer dann gerechtfertigt, wenn spezifische, in der Situation der Anmietung eines „Unfallersatzfahrzeuges“ regelmäßig anfallende Mehrleistungen beim Kfz-Vermieter aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen Aufschlag rechtfertigen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Anmietung eines Fahrzeuges gerade in einer typischen Situation der „Unfallersatzanmietung“ geschieht, da nur dann ein kausaler Zusammenhang zwischen einerseits der Anmietung des jeweiligen Fahrzeuges und andererseits dem gerade mit Blick auf die Situation der Unfallersatzanmietung typischerweise anfallenden und pauschal kalkuliertem Zusatzaufwand besteht (OLG Köln Urteil vom 14.06.2011, Az. 15 U 9/11, juris). Die Voraussetzung kann unabhängig von der Frage erfüllt sein, ob eine Eilsituation bestand oder ob dem Geschädigten eine Vorfinanzierung der Mietwagenkosten oder die Stellung einer Kautions mittels Einsatzes einer Kreditkarte oder auf andere Weise unmöglich oder unzumutbar war. Denn die Umstände, die einen pauschalen Aufschlag rechtfertigen können, müssen nicht kumulativ vorliegen, vielmehr reicht das Vorliegen einer der genannten Umstände aus. Die Kammer hat sich auch insoweit der Auffassung des Oberlandesgerichts Köln angeschlossen (Urteil vom 16. Juni 2015, 15 U 220/14, Juris).

Der Zuschlag ist in den hier maßgeblichen Fällen durch verschiedene

Umstände gerechtfertigt. Ein relevanter Umstand ist die Tatsache, dass die Vorfinanzierung des Mietpreises von der Klägerin übernommen worden ist, ohne dass die Geschädigten eine Kreditkarte oder eine sonstige Vorleistung zur Verfügung gestellt haben. Die Übernahme der Vorfinanzierung, verbunden mit dem Risiko einer späteren Beitreibung der Forderung beim Schädiger, ist grundsätzlich eine besondere Belastung, welche die Zubilligung eines Zuschlages rechtfertigt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Fahrzeuge mit einer nicht von vornherein feststehenden Dauer angemietet wurden. Auch dies rechtfertigt grundsätzlich die Zubilligung eines Zuschlages. In diesen Fällen ist die Disposition über die Fahrzeuge für die Klägerin aufwändiger. Sie kann sich nicht darauf einstellen, ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuerhalten, um es anderweitig zu verplanen. Sie muss ebenso damit rechnen, ein Fahrzeug früher als veranschlagt zurückzubekommen mit der Folge, dass es nicht unmittelbar weitervermietet werden kann.

Die geltend gemachten Zuschläge sind auch unter Berücksichtigung des Umstandes gerechtfertigt, dass der zeitliche Abstand zwischen Schadensentritt und Reparatur teils sehr lang war (z.B. Fall 1: ca. 2 Monate, Fall 2: ca. 1 Monat, Fall 4: ca. 5 Monate, Fall 5: ca. 7 Wochen). Es spricht unter diesen Umständen einiges dafür, dass die Geschädigten zur Notwendigkeit der nicht festgelegten Reparaturdauer vortragen müssen. Bei einem derart langen zeitlichen Vorlauf ist es grundsätzlich möglich, die erforderlichen Reparaturmaßnahmen abschließend festzulegen und mit der Werkstatt einen festen Zeitraum für die Reparatur abzusprechen. Eine unbestimmte Reparaturdauer müsste vom Geschädigten näher begründet werden. Dieser Gesichtspunkt führt jedoch nicht zur Aberkennung des Zuschlages, weil jedenfalls der Umstand zu berücksichtigen ist, dass die Anmietung ohne Sicherheitsleistung durch den Geschädigten erfolgte. Auch dies ist ein besonderer Umstand, welcher den Zuschlag rechtfertigt. Die Klägerin trägt insoweit ein besonderes Risiko im Hinblick auf eine Beschädigung des Mietfahrzeuges sowie die durch die Vorfinanzierung bedingten Unsicherheiten bei der Durchsetzung ihres Mietzinsanspruchs. Dem trägt die kalkulatorische Berücksichtigung des Zuschlags Rechnung. Außerdem ist maßgeblich, dass der Geschädigte, der durch einen von ihm nicht verschuldeten Unfall Veranlassung zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges hat, nicht gehalten ist, seine Kreditkarte einzusetzen oder eine andere Form der Sicherheitsleistung zu erbringen. Es ist vor diesem Hintergrund auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung, den Schaden möglichst gering zu halten, unbedenklich, einen Tarif zu wählen, in dessen Rahmen durch die Zahlung eines Zuschlages auf den Mietpreis ein zusätzliches Risiko für den Geschädigten beseitigt wird. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptung der Beklagten, bei den von ihr benannten Unternehmen sei eine Anmietung trotz fehlender Sicherheitsleistung des Geschädigten auch ohne den Zuschlag möglich gewesen, keinen Anlass gibt, den Zuschlag zu versagen. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte sich nur auf vereinzelte Angebote bezieht. Diese vermögen es nicht hinreichend in Zweifel zu ziehen, dass üblicherweise bei der Anmietung eines Fahrzeuges eine Kreditkarte angegeben werden muss und hierauf nur - wenn überhaupt - gegen einen höheren Mietpreis verzichtet wird.

3. Auch die weiteren von der Klägerin geltend gemachten Aufschläge sind berechtigt:
 - a) Die Zubilligung eines Zuschlages für den Abschluss einer Kaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das verunfallte Fahrzeug zu denselben Bedingungen vollkaskoversichert war. Denn die Kosten für eine Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeuges sind unabhängig davon, ob das geschädigte Fahrzeug ebenfalls entsprechend versichert war, erstattungsfähig, weil der durch den Unfall Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist (BGH NJW 2005, 1041; BGH NJW 2006, 360 ff.; NJW 2005, 1041 ff.). Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn ein Geschädigter es als notwendig ansieht, die Benutzung eines ihm fremden Fahrzeuges besser abzusichern als dies bei seinem eigenen Fahrzeug der Fall ist.
 - b) Soweit im Fall 5 die Berechnung eines Navigationssystems erfolgt ist, konnte diese Position in der Berufungsinstanz unstrittig gestellt werden.

- c) Ebenso zu Recht hat die Klägerin Zuschläge für Zusatzfahrer berücksichtigt. Die Klägerin hat unter Vorlage der Mietverträge dargelegt, welche Personen als Zusatzfahrer mit einbezogen worden sind. Soweit die Beklagte bestritten hat, dass der eingetragene Zusatzfahrer das verunfallte Fahrzeug tatsächlich ebenfalls benutzt hat, erfolgte dieses Bestreiten nur pauschal und ins Blaue hinein. Maßgeblich ist, dass das angemietete Fahrzeug für die Nutzung auch durch einen Zusatzfahrer in Anspruch genommen wurde. Damit ist aus Sicht der Klägerin das mit der Nutzung des Fahrzeugs durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauches eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden sollte.
4. Die Klägerin ist auch im Fall 3 aktivlegitimiert. Allerdings verhält es sich so, dass gleichzeitig vor dem Amtsgericht Siegburg (Az. 110 C 145/16) ein Prozess der Geschädigten gegen die Beklagte anhängig ist, in dem diese selbst die gesamten Anmietungskosten bei der Versicherung geltend gemacht hat (vgl. Klageschrift: Bl. 149 ff. GA). Die Kammer geht gleichwohl davon aus, dass der Anspruch der Klägerin zusteht. Aus der von der Kammer beigezogenen Akte ergibt sich, dass die Abtretung des Anspruchs durch die Geschädigte XXX am 15.10.2015 unbedingt erfolgte und nicht als Sicherungszession anzusehen ist. Dies führt dazu, dass der Anspruch nunmehr allein der Klägerin zusteht. Die Geschädigte ist insoweit im Prozess vor dem Amtsgericht Siegburg nicht aktivlegitimiert. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob und inwieweit die Geschädigte die Mietkosten an die hiesige Klägerin gezahlt hat.
5. Im Übrigen ist die Berechnung des Amtsgerichts Siegburg zur Höhe der Klageforderung nicht angegriffen und auch nicht zu beanstanden. Die Nebenforderungen sind ebenfalls aus den vom Amtsgericht genannten Gründen berechtigt.
6. Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 91 Abs. 1

ZPO, §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO bestand keine Veranlassung. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Gegenstandswert für das Berufungsverfahren: 1.614,15 EUR.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Bonn bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichtes Siegburg: Schätzung mit Mittelwert, zuzüglich Aufschlag und Nebenkosten. Den von der Beklagten vorgelegten schriftlichen Aussagen der Firma Enterprise zu günstigeren Preisen zum Anmietzeitpunkt wird eine relevante Aussagekraft abgesprochen. Immer häufiger legt der Haftpflichtversicherer dem Gericht eine schriftliche Aussage des Autovermieters Enterprise vor. Der Versicherer will damit zeigen, dass der Geschädigte zu teuer angemietet habe und die favorisierte Schätzgrundlage angreifen. Das Landgericht Bonn hat das mit eindeutiger und nachvollziehbarer Begründung zurückgewiesen. Seine Begründung deckt sich mit der völlig einleuchtenden Auffassung, dass, wenn die Schätzung nach § 287 ZPO aus Gründen der Beweiserleichterung erlaubt ist (ständige Rechtsprechung des BGH) und dazu ein Mittelwert aus einer Markterhebung angewendet werden kann, einzelne Angebote auch dann diese Schätzung nicht in Zweifel ziehen können, wenn sie vergleichbare Leistungen beinhalten und weit günstiger als der Mittelwert sind. Denn die Errechnung eines Mittelwertes erfolgt ja gerade durch Heranziehung der Marktpreise, die zum Erhebungszeitraum einerseits günstiger und andererseits teurer als der Mittelwert sind. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht – darauf weist das Gericht explizit hin – scheidet in jedem Fall aus, in dem das Gericht den geforderten Betrag im Rahmen der erforderlichen Herstellungskosten nach § 287 einschätzt.

Rechtsprechung

Fehlende Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug ist zwar wettbewerbsrechtlich relevant, nicht aber schadenersatzrechtlich

1. Der durch Zahlung der SV-Rechnung tatsächlich erbrachte Aufwand (ex post gesehen) bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen (ex ante zu bemessenden) Betrages im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.
2. Bei der Schätzung des erstattungsfähigen SV-Grundhonorars mittels der BVSK-Befragung führt ein Werte-Korridor zur Anwendung einer Preisspanne von 10 %.
3. Der Schädigers kann dem Geschädigten eine fehlende Zulassung des Ersatzfahrzeuges als Selbstfahrervermietfahrzeug nicht entgegenhalten, auch wenn eine solche Vermietung als wettbewerbswidrig anzusehen ist.
4. Keine Bedenken gegen die Angemessenheit der Mietwagenkosten, Schätzung nach Schwacke.

Amtsgericht Landau a. d. Isar, Urteil vom 21.12.2017, Az. 4 C 318/17

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz: erlässt das Amtsgericht Landau a. d. Isar durch die Richterin am Amtsgericht XXXX am 21.12.2017 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, bei dem Schriftsätze bis 14.12.2017 eingereicht werden konnten, folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 821,66 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.07.2017 Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Regressansprüche des Klägers gegen die Fa. XXX GmbH bezüglich des Auftrags vom 11.04.2017 mit der Auftragsnummer XXX zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 650,34 € zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 821,66 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Schadensersatzansprüche für Reparaturkosten, Sachverständigenhonorar und Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 06.04.2017 in Dingolfing.

Hierbei verursachte die Fahrerin des Fahrzeugs amtliches Kennzeichen XXX, das bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, allein schuldhaft einen Unfall, bei dem das Fahrzeug des Klägers, amtliches Kennzeichen XXX beschädigt wurde. Der Kläger ließ den Schaden zunächst begutachten, wobei Reparaturkosten in Höhe von 4.055,52 € brutto ermittelt wurden. Sodann ließ er sein Fahrzeug bei der Fa. XXX GmbH reparieren, wobei Reparaturkosten in Höhe von 4.508,51 € (vgl. Anlage K 2) anfielen. Hierauf bezahlte die Beklagte vorgerichtlich 4.034,63 €. Auf das vom Sachverständigenbüro XXX in Rechnung gestellte Honorar in Höhe von 720,78 € bezahlte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 668,07 €. Auf die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in Höhe von 785,52 € bezahlte die Beklagte vorgerichtlich einen Betrag in Höhe von 490,45 €. Die nicht bezahlten Schadenspositionen sind zwischen den Parteien strittig. Bei dem Fahrzeug des Klägers handelt es sich um einen BMW 320 d xdrive Coupe, Leistung 135 kw, Hubraum 1995 ccm, Erstzulassung 15.10.2010. Für den Zeitraum der Reparatur des Unfallschadens mietete der Kläger vom 22.04.2017 bis 28.04.2017 für 7 Tage einen Mietwagen, Marke Audi A 5 Sportback mit Erstzulassung 02.01.2015, Leistung 106 kw und Hubraum 1798 ccm, an.

Der Kläger trägt vor, ihm stünden die kompletten Reparaturkosten zu, da das Werkstattisiko, d. h. die erhöhten Reparaturkosten, im Vergleich zu den vorab kalkulierten Kosten laut Gutachten der Schädiger trage. Ein unredliches Verhalten des Geschädigten bzw. ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit liege nicht vor. Was das Sachverständigenhonorar anbelange, liege dies vollumfänglich sowohl hinsichtlich Grundhonorar als auch hinsichtlich der Nebenkosten im Rahmen der BVSK-Honorar-Befragung von 2015. Auch insoweit habe der Kläger keine Schadensminderungsobliegenheit verletzt. Unerheblich sei hierbei, ob die an den Kläger gestellte Rechnung des Sachverständigen bereits bezahlt sei. Ein deutliches Überschreiten der üblichen Sachverständigenpreise liege nicht vor. Allein durch die Vorlage der Rechnung des Sachverständigen genüge der Kläger seiner Darlegungs- und Beweislast. Die Mietwagenkosten seien zu erstatten, unabhängig davon, ob es sich um ein Selbstfahrer-mietfahrzeug handle. Dieser Umstand sei lediglich relevant im Verhältnis zwischen Vermieter und dessen Versicherung. Ein Abzug ersparter Eigenaufwendungen sei nicht vorzunehmen, da der klägerische Unfallwagen in die Mietwagenklasse 8 einzustufen sei und das angemietete Fahrzeug klassenniedriger, nämlich aus der Mietwagenklasse 7 angemietet worden sei. Von Seiten der Beklagten seien vorgerichtlich keine Einwände gegen die Anmietdauer von 7 Tagen erhoben worden, sondern lediglich gegen die Höhe der Mietwagenkosten, so dass die Erforderlichkeit der Anmietung für den geltend gemachten Zeitraum nicht weiter bestritten werden könne. Die Beklagte hätte den Anspruch auf Mietwagenkosten für die in Anspruch genommene Dauer dem Grunde nach anerkannt. Der Kläger begehrt überdies vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren aus einem Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 6.039,81 €, mithin einen Betrag für eine 1,3-Geschäftsgebühr, Postpauschale und Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 650,34 €.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 821,76 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtsan-

hängigkeit Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Regressansprüche des Klägers gegen die Fa. XXX GmbH bezüglich des Auftrags vom 11.04.2017 mit der Auftragsnummer XXX zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 650,34 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie trägt vor, die geforderten Reparaturkosten seien um 473,88 € zu kürzen, da nur der bereits gezahlte Betrag insoweit zur sach- und fachgerechten Reparatur des Fahrzeugs erforderlich sei. Weder die Reparaturrechnung noch das Sachverständigenhonorar seien bislang bezahlt worden, so dass diese keine Indizwirkung entfalten würden und der Kläger seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen sei. Das bereits bezahlte Sachverständigenhonorar entspreche überdies dem ortsüblichen Honorar in der Region und sei daher angemessen und erforderlich. Druckkosten seien lediglich mit 10,00 € zu erstatten, darüberhinausgehende Nebenkosten seien mit dem Grundhonorar abgegolten. Das angemietete Fahrzeug sei kein Selbstfahrer-vermietfahrzeug und könne daher nicht nach Mietwagentarifen abgerechnet werden, allenfalls jedoch nach der Fraunhofer-Liste. Für das verunfallte Fahrzeug sei lediglich eine Reparaturdauer von maximal 5 Tagen notwendig, so dass eine Anmietdauer von 7 Tagen nicht erforderlich gewesen sei. Zudem sei ein Eigensparnisabzug vorzunehmen, da keine klassenniedrigere Anmietung erfolgt sei.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie sonstigen Aktenbestandteile verwiesen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt, Schriftsätze konnten bis 14.12.2017 eingereicht werden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Landau a. d. Isar ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Schadensersatzpositionen in Höhe von 821,66 € aus dem Unfallereignis vom 06.04.2017 vollumfänglich nach §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 1 PflVG, 249 BGB zu.

Nach der durchgeführten Reparatur laut Rechnung vom 28.04.2017 (Anlage K2) wurde dem Kläger ein Betrag in Höhe von 4.508,51 € in Rechnung gestellt. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung zum Werkstattisiko ist dieses jedenfalls bei durchgeführter Reparatur vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung zu tragen. So schuldet nach BGH, Urteil vom 29.10.1974, AZ: VI ZR 42/73 bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat. Die Werkstatt ist insoweit kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Ein schuldhaftes Verhalten bzw. ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des Klägers ist nicht erkennbar und wurde beklagten-seits auch nicht vorgetragen. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt kann sich der Schädiger vom Geschädigten abtreten lassen. Der nach Abzug gezahlter Reparaturkosten verbleibende Restbetrag von 473,88 € steht dem Geschädigten damit Zug um Zug gegen Abtretung von eigenen Regressansprüchen gegen die Reparaturwerkstatt zu.

Hinsichtlich des begehrten Grundhonorars des Sachverständigen ist zunächst festzuhalten, dass dieses von Klägerseite nicht bezahlt worden ist. Eine Indizwirkung im Rahmen der richterlicher Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist damit nicht gegeben. Der Kläger genügt insoweit seiner Darlegungslast im Rahmen des § 249 BGB nur durch Vorlage der von ihm beglichenen Rechnung des mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen. Nur dann reicht ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages nicht aus. Denn nur der tatsächlich erbrachte Aufwand (ex post gesehen) bildet bei der Schadensschät-

zung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen (ex ante zu bemessenden) Betrages im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. In ihm schlagen sich die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, VI ZR 357/13).

Das Gericht stützt sich bei der Schätzung der Schadenshöhe bezüglich des Sachverständigengrundhonorars hierbei auf die BVSK Befragung 2015, die es als tragfähige Anknüpfunggrundlage ansieht. Ausgehend von einer Schadenshöhe von 3.408 € netto ergibt sich dabei ein Mittelwert nach HB V Korridor in Höhe von 496,50 € als angemessenes Grundhonorar. Nachdem es sich hierbei um eine Durchschnittsbildung zur Ermittlung des erforderlichen Geldbetrags handelt, ist nach Auffassung des Gerichts eine Preisspanne von 10 Prozent zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Preisspanne ist das seitens des Sachverständigen angesetzte Grundhonorar in Höhe von 518,00 € nicht zu beanstanden. Die geltend gemachten Nebenkosten für 11 Seiten Schreib- und Druckkosten mit 1,80 € pro Originalseite hält das Gericht ebenso nach der BVSK 2015 für angemessen, so dass der begehrte Gesamtbetrag von 720,78 € dem Kläger zusteht und der nicht bezahlte Betrag in Höhe von 52,71 € zuzusprechen war.

Beklagenseits bestritten wird die Abrechenbarkeit der Mietwagenkosten nach Schwacke-Tarif mangels Zulassung des überlassenen Fahrzeugs als Selbstfahrervermietfahrzeug. Unstreitig verstößt eine gewerbliche Anmietung von Fahrzeugen ohne Eintragung des Vermietzwecks gegen § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 6 IV Nr. 2 FZV und ist wettbewerbswidrig. Hieraus kann jedoch keine Unwirksamkeit des Mietvertrages abgeleitet werden, da es sich um kein gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB handelt. Es spielt damit schadensersatzrechtlich keine entscheidende Rolle, ob ein Fahrzeug als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer zugelassen ist; der Mietvertrag ist deswegen jedenfalls nicht nichtig. Nachdem davon auszugehen ist, dass das überlassene Fahrzeug eine ausreichende KFZ-Versicherung aufweist, ist auch eine Vermietung an Selbstfahrer versicherungsseitig erlaubt. Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer des Schädigers kann dem Geschädigten diese fehlende Zulassung als Mietwagen somit nicht entgegenhalten, da eventuelle Mängel im Mietvertrag im Verhältnis Mieter / Vermieter auf den dem Kläger entstandenen Schaden keinen Einfluss haben (vgl. LG Köln, Urteil vom 13.12.2012, AZ: 24 O 411/10). Gegen eine Abrechnung nach Schwacke-Tarif bestehen demnach keine Bedenken.

Was die Erforderlichkeit der Mietwagenanmietung anbelangt, hat die Beklagte bei der Abrechnung der Mietwagenkosten ausweislich Anlage K 13 keine Einwände gegen die Anmietdauer vorgebracht, sondern lediglich hinsichtlich der Höhe den durchschnittlichen Normaltarif angesetzt und diesen sodann auch in Höhe von 490,45 € beglichen. Der Einwand, die Anmietung des Kraftfahrzeugs sei nicht erforderlich, ist durch diese Zahlung eines Teilbetrages bereits verwirkt und in Anlehnung an die Rechtsprechung des OLG München vom 27.06.2016, AZ: 10 U 3766/15 als deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu werten.

Unter Zugrundelegung der Schwackeliste 2016 als Schätzgrundlage für die Mietwagenkosten nach § 287 ZPO errechnet sich hieraus für 7 Tage im Postleitzahlengebiet 854 für einen Mietwagen der Mietwagenklasse 7 ein Wochenpreis von 819,50 €. Der diesbezüglich geltend gemachte Anspruch liegt mit 785,52 € darunter, so dass der nicht bezahlte Betrag in Höhe von 295,07 € dem Kläger zuzusprechen war. Ein Abzug für ersparter Eigenaufwendungen ist hierbei nicht vorzunehmen, da das angemietete Fahrzeug, einzustufen laut vorgelegter Anlage K15 und 16 in Mietwagenklasse 7, klassentiefer als der Unfallwagen, einzustufen laut vorgelegter Anlage K1 in Mietwagenklasse 8, ist.

Dem Kläger stehen überdies vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten als erforderliche Rechtsverfolgungskosten i. S. d. § 249 BGB zu. Ausgehend von einem Streitwert von 6.039,81 € ergibt sich hierbei eine 1,3 Geschäftsgebühr nach §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 526,50 € zuzüglich Postpauschale Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 € und zzgl. MwSt. in Höhe von 103,84 €, mithin ein Betrag in Höhe von 650,34 €.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB und beginnt mit Klagezustellung am 16.07.2017.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des AG Landau ist in zweierlei Hinsicht bedeutend für die Praxis. Zum einen reiht es sich in die Vielzahl der Gerichtsurteile ein, welche die erforderlichen Mietwagenkosten nach der Schwackeliste beurteilen.

Zum anderen werden dort sehr differenziert die Folgen einer fehlenden Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug betrachtet. Es wird klar festgestellt, dass das Fehlen einer solchen Zulassung keine Auswirkung auf den schadensersatzrechtlichen Erstattungsanspruch der Mietwagenkosten hat. Das ist auch sinnvoll. Der Geschädigte unterschreibt einen Mietvertrag und kann in der Folge das Mietfahrzeug nutzen. Um die Zulassungsart braucht er sich dabei nicht kümmern, er muss noch nicht einmal wissen, dass es diese Differenzierung gibt. Unabhängig davon hätte er hierauf gar keinen Einfluss. Der abgeschlossene Mietvertrag ist selbst beim Fehlen einer Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug wirksam. Die Zulassungsvorschriften der StVZO sind bereits keine Vorschriften mit Gesetzescharakter, welche nach § 134 BGB einen Vertrag nichtig werden lassen. Es handelt sich dabei nicht um Normen, die bestimmte Rechtsgeschäfte wegen ihres Inhalts oder wegen besonderer Umstände ihrer Vorannahme untersagen.

Für Firmen deren Hauptzweck die Vermietung ist, spielen all diese Gedanken meist keine Rolle, denn ihre Fahrzeuge verfügen über eine derartige Zulassung.

Reparaturbetriebe, bei denen die Vermietung von Fahrzeugen nicht das Hauptgeschäft darstellt, hingegen möchten sich gerne die Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug sparen. Denn damit sind Kosten verbunden. Der entsprechende Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I verpflichtet gemäß § 29 StVZO in Verbindung mit der Anlage VIII 2.2 zu einer jährlichen Hauptuntersuchung. Zudem sind die Versicherungsbeiträge für Selbstfahrervermietfahrzeuge deutlich höher. Denn es besteht aufgrund der ständig wechselnden Fahrer, die nicht mit dem Fahrzeug vertraut sind, ein erhöhtes Unfallrisiko. Ferner ist beim Weiterverkauf der Wert des Fahrzeugs in der Regel geringer, da ein weniger pfleglicher Umgang und eine höhere Abnutzung unterstellt wird. Besonders bei Autohäusern liegt es daher nahe, Vorführwagen und Mobilitätsfahrzeuge ohne eine solche Zulassung als Ersatzwagen während der Reparatur zu vermieten. Die fehlende Zulassung fällt anders als bei Mietwagenfirmen in der Regel nicht auf.

Infolgedessen werden jedoch Mietwagenfirmen und andere Mitbewerber, welche ihre Fahrzeuge ordnungsgemäß als Selbstfahrervermietfahrzeug zulassen, benachteiligt. Die können als rechtstreue Wettbewerber eine Abmahnung und eine Unterlassungsforderung für die Zukunft ausbringen und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen. Das Verhalten des Vermieters ohne entsprechende Zulassung ist unlauter im Sinne von §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Die Vorschriften der StVZO sind durchaus dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Dabei ist es unerheblich, ob die Autovermietung als Haupt-, oder wie bei Autohäusern, als Nebengeschäft erfolgt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 12.09.2006, Az. 5 U 100/06). Das Risiko einer fehlenden Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug ist auch in versicherungsrechtlicher Hinsicht hoch. Bei der Vermietung handelt es sich um eine andere Art der Verwendung des Fahrzeugs. Kommt es zum Unfall, besteht kein Deckungsschutz (AKB 2015, D.2.1), wenn die Vermietung nicht im Rahmen etwa von sogenannten Multi-Risk-Policen enthalten ist. Zwar muss im Haftpflichtfall der Versicherer den Schaden des Dritten zunächst ersetzen, sodann kann er jedoch beim Versicherungsnehmer regressieren. Letztendlich spielt der zulassungsrechtlich rechtsuntreue Vermieter auch damit, mangels Zuverlässigkeit nach § 16 Abs. FZV keine roten Kennzeichen mehr zu erhalten.

Die Zulassungsthematik sollte daher nicht nur bzgl. des Schadenersatzanspruches im Hinterkopf behalten werden.

Keine generelle Erkundigungspflicht nach anderen Mietwagenangeboten

1. Die SchwackeListe ist eine taugliche Schätzgrundlage der zur Herstellung erforderlichen Aufwendungen bzgl. Mietwagenkosten.
2. Die Vorlage von Internet-Screenshots genügt nicht den Substantiierungsanforderungen zur Erschütterung der Schätzgrundlage Schwacke.
3. Sich nicht nach günstigeren Angeboten zu erkundigen, stellt keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar.
4. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung eines in der Vergangenheit liegenden örtlichen Mietpreisniveaus ist ungeeignet.
5. Auch ein Fahrbedarf unter 20 km kann die Anmietung eines Ersatzwagens rechtfertigen, wenn bereits die Verfügbarkeit individueller Mobilität notwendig ist und es daher auf die tägliche Fahrleistung nicht mehr ankommt.

Amtsgericht Nordenham, Urteil vom 17.11.2017, Az. 3 C 161/17

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin gegen XXX Beklagte hat das Amtsgericht Nordenham im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 10.11.2017 am 17.11.2017 durch die Richterin am Amtsgericht XXX für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 454,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.07.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird festgesetzt auf bis zu 500,00 €. Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 297,90 € gemäß § 115 VVG.
1. Die Klägerin ist durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung ihrer Darlegungslast zur Schadenshöhe nachgekommen. Hier bildet die tatsächliche Rechnungshöhe ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (AG Aachen, Urteil vom 05. Juli 2016 – 106 C 11/16 –, Rn. 32 – zitiert nach juris). Hinweise, dass die Klägerin bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat, liegen nicht vor. Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch nach dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann. Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs darf auch im Rahmen von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht das Grundanliegen von § 249 BGB aus den Augen verloren werden, dass nämlich dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich

zukommen soll (AG Aachen, Urteil vom 05. Juli 2016 – 106 C 11/16 –, Rn. 26, zitiert nach juris). Zu einer Recherche nach einer Reparaturwerkstatt mit einem günstigeren Angebot war die Klägerin gegenüber der Beklagten nicht verpflichtet.

Soweit die Beklagte bestreitet, die Reparaturkosten würden sich nicht auf 2.409,18 € belaufen, ist dieses unsubstantiierte Bestreiten unbeachtlich.

Soweit die Beklagte vorträgt, die Reinigungskosten seien nicht schadensbedingt und könnten nicht extra in Rechnung gestellt werden, ist dieser pauschale Einwand ebenfalls nicht substantiiert genug.

Der Einwand der Beklagten, die Lackierkosten seien auch deswegen nicht erstattungsfähig, weil die tiefen Kratzspuren am vorderen Stoßdämpfer nicht zu dem Schaden am glattflächigen Stoßfänger des Beklagtenfahrzeug passen würden, ist dieser pauschale Einwand ebenfalls unerheblich, zumal die Haftung dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig ist. Von der Einholung eines Sachverständigengutachtens hat das Gericht hier abgesehen, da es sich bei dem Beweisantritt um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handelt.

Soweit die Beklagte einwendet, es sei ein Abzug „neu für alt“ durchzuführen, da der Wagen der Klägerin durch die Lackierung und die Ersatzteile eine Verbesserung erfahren habe, der in Höhe von 50,09 € und in Höhe von 71,75 € vorzunehmen wäre, ist der Vortrag der Beklagten hinsichtlich der Umstände des vorzunehmenden Abzuges ebenfalls unsubstantiiert. Zudem ist nach Auffassung des Gerichts vorliegend ohnehin kein Abzug durchzuführen, wobei sich das Gericht diesbezüglich den Ausführungen des Klägervertreters im Schriftsatz vom 19.09.2017, Seite 2, anschließt.

2. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten ferner einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von weiteren 157,06 € gemäß § 115 VVG.

Der durch die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs bedingte Nutzungsausfall ist regelmäßig ein nach § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzender Schaden. Der Schädiger hat ihn jedoch nicht unbegrenzt zu ersetzen. Mietwagenkosten sind grundsätzlich nur insoweit zu ersetzen, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich ist, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Davon, wie sich der Nutzungsbedarf des Geschädigten im Einzelfall während der Entbehrung tatsächlich gestaltet hat, hängt u. a. davon ab, ob dieser sich im Zweifel mit dem inzwischen in der Praxis eingespielten Pauschalbetrag begnügen muss oder ob er einen höheren Aufwand für Mietwagen der Stadt beanspruchen kann. Ob eine Maßnahme des Geschädigten zur Schadensbeseitigung unwirtschaftlich ist, kann nur mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

Gemäß des seitens der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachtens betragen die Mietwagenkosten pro Tag für das streitgegenständliche Fahrzeug, das unstreitig der Mietwagenkostengruppe 3 zuzuordnen ist pro Tag 105,00 €. Im Hinblick auf die Vorlage des Sachverständigengutachtens ist die Klägerin hinsichtlich der Höhe der Mietwagenkosten ihrer Darlegungs- und Beweislast nach Auffassung des Gerichts nachgekommen. Die Schwacke-Liste stellt zur Überzeugung des Gerichts eine taugliche Schätzgrundlage dar.

Nach Auffassung des Gerichtes liegt auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor, weil die Klägerin keine Vergleichsangebote eingeholt hat. So ist es an der Beklagten substantiiert darzulegen, dass der Klägerin günstigere Tarife zugänglich gewesen wären und zwar genau in dem Zeitraum, in dem der Kläger das Fahrzeug hat reparieren lassen (BGH Urteil vom 02.02.2010, NJW 2010, 1445, zitiert nach beck-online). Es ist gerichtsbekannt, dass es in der lokalen, ländlichen Umgebung der Klägerin in Nordenham keineswegs einfach ist, einen Mietwagen zeitnah anzumieten, was auch ein einfacher Blick ins Internet zeigt.

Die Beklagte hat Internetangebote von lediglich drei marktführenden Anbietern für Mietwagen vorgelegt; namentlich Avis, Europcar Autovermietung GmbH und Sixt GmbH & Co. Die Vorlage von Screenshots genügt jedoch schon grundsätzlich nicht den Substantiierungsanforderungen zur Erschütterung von anerkannten Schätzungsgrundlagen (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 01.03.2012, Az. 4 S 97/11, Rn. 37). Denn die in den Screenshots dargestellten Angebote sind überhaupt nicht konkret und nachprüfbar, sodass schon keine konkreten Tatsachen vorgetragen sind. Die vorgelegten Preise sagen nichts über die Preise und Verfügbarkeiten am Unfalltag aus, da sie aus einem anderen Anmietzeitraum stammen. Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges erfolgte im Dezember 2016. Die Screenshots datieren von August 2017; mithin über acht Monate später.

Die Schlussfolgerung, dass im relevanten Anmietzeitraum dieselben Bedingungen gegolten haben müssen, kann nicht gezogen werden. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist in diesem Zusammenhang ungeeignet, da es sich um eine rückwärtsbezogene Ermittlung eines örtlichen Mietpreisniveaus handeln würde und aufgrund der Offenlegung des Zwecks der Abfrage es zu höheren Preisangaben führen würde. Einem Sachverständigen ist es nicht möglich, die Internetausdrücke auf tatsächliche Verfügbarkeit von Mietwagen zum relevanten Anmietzeitpunkt zu den dort genannten Tarifen und hinsichtlich der örtlich einschlägigen Anmietstationen zu überprüfen. Vielmehr müsste der Sachverständige eine eigenständige Markterhebung zu aktuell verfügbaren Fahrzeugen durchführen, wobei seine Erkenntnismöglichkeiten nicht den Methoden überlegen sind, auf deren Grundlage die Fraunhofer-Liste und der Schwacke-Mietpreisspiegel erstellt wurden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eine Anfrage nach einem Preis aus einem früheren Zeitraum nicht zielführend ist, da solche Daten und Preise nicht bekanntgegeben werden (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014, Az. 9 S 396/12, zit. nach juris Rn. 14). Nach Auffassung des Gerichts liefe eine solche Einholung von Anfragen durch einen Sachverständigen bei den örtlichen Mietwagenanbietern ohnehin auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinaus. Die Beklagte hat jedenfalls nicht ausreichend dargelegt, inwiefern sie selbst bei marktführenden, aber auch kleineren Mietwagenunternehmen Nachfragen zu Verfügbarkeit und Preis der Ersatzfahrzeuge zum hier relevanten Zeitpunkt eingeholt hat.

Des Weiteren sind die vorgelegten Angebote nicht repräsentativ, da sie nur von drei marktführenden Anbietern stammen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich um Internetangebote handelt und dies eine konkrete Verfügungsmöglichkeit über einen Internetanschluss voraussetzt, weshalb es sich weder um ein allgemeines noch um ein in der konkreten Unfallsituation zugängliches Angebot handelt. Ein Geschädigter ist in der Regel darauf angewiesen, möglichst schnell ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt zu bekommen und darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Betrieb, der sein beschädigtes Fahrzeug repariert, einen Ersatzwagen zu einem angemessenen und üblichen Tarif vermietet. Es ist auch gerichtsbekannt, dass Internetbuchungen häufig nur

per Kreditkarte möglich sind. Eine Buchung über das Internet ist dem Unfallgeschädigten grundsätzlich nicht zuzumuten, da nicht jeder Unfallgeschädigte über eine Kreditkarte verfügt und darüber hinaus die Verwendung einer Kreditkarte auch gewissen Missbrauchsrisiken unterliegt. Schließlich ist zu beachten, dass Internetangebote nur dann abgerufen werden können, wenn in die angebotenen Masken nicht nur das Anfangsdatum der Anmietzeit eingegeben werden kann, sondern auch das Enddatum, was aber im Regelfall nach einem Unfall nicht möglich ist, da die Dauer der Reparatur des eigenen Fahrzeugs regelmäßig noch nicht endgültig absehbar ist. Die Beklagte hat damit nicht nachgewiesen, dass für den Geschädigten eine deutlich günstigere Anmietung eines Ersatzfahrzeuges möglich gewesen wäre.

Schließlich scheidet die Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten auch nicht deswegen aus, weil die Beklagte mit dem PKW im Schnitt weniger als 20 km pro Tag fuhr. Zwar kann sich daraus, dass ein Fahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ergeben. Bei gewissen Sachverhalten kann aber alleine die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges rechtfertigen, ohne dass es auf die gefahrene Kilometerleistung ankommt. Zu berücksichtigen sind die Umstände, die den Lebensbereich des Geschädigten prägen. Als Verletzter der schädigenden Handlung ist ihm im Rahmen des § 249 BGB dasjenige als erforderlich zuzubilligen, was zum Ausgleich des Schadens und der Schadensfolgen für seinen Lebensbereich geeignet und nötig ist. Der Geschädigte ist daher grundsätzlich nicht gehalten, seine Lebensumstände im Interesse des Schädigers so einzuschränken, dass er ein weiteres schadensgleiches Opfer erbringen muss. Zu den Lebensumständen gehören etwas die Wohnverhältnisse, die in einer Großstadt anders als im ländlichen oder dörflichen Bereich zu beurteilen sein können. So ist im großstädtischen Bereich mit einem dichten Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln - Untergrundbahn, Straßenbahn, Busverkehr oder hohem Taxiaufkommen - die Nutzung dieser Verkehrsmittel eher zu fordern als im ländlichen Bereich, in denen die Verfügbarkeit eines Privatkraftfahrzeuges geradezu Grundlage der persönlichen Mobilität und individueller Lebensgestaltung ist. Daher kann auch bei einem Fahrbedarf von weniger als 20 km pro Tag die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges durch den Geschädigten erforderlich sein, wenn er ohne das Mietfahrzeug Erschwernisse auf sich nehmen müsste, für deren Vermeidung er das geschädigte Fahrzeug gerade vorgehalten hat. Insoweit kommt ein pauschaler Tageskilometerbedarf nicht in Betracht, wenn der konkrete Tageskilometerbedarf aufgrund der Lebensumstände des Betroffenen nicht vorhersehbar ist. Die - im Einzelfall wertend zu erfassende - Grenze ist also nur bzw. erst dann überschritten, wenn die Anmietung des Ersatzfahrzeuges allein der Befriedigung der Bequemlichkeit oder eines beharrlichen Statusdenkens dient (AG Düsseldorf Ur. v. 14.5.2013 - 25 C 593/13, zitiert nach beck-online). Vorliegend war einerseits zu beachten, dass die Fahrstrecke der Klägerin lediglich einen Kilometer unter der o.g. Grenze lag, ferner - was insoweit gerichtsbekannt ist - dass es sich bei dem Wohnort der Klägerin in Nordenham um einen ländlichen Bereich handelt, in dem öffentliche Verkehrsmittel nur eingeschränkt verkehren. Insoweit war die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht unwirtschaftlich.

- II. Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288 I, 291, 187 BGB. Einen früheren Verzugszeitpunkt hat die Klägerin nicht schlüssig vorgebracht. Soweit die Beklagte mit Schreiben vom 27.01.2017 aufgefordert worden ist, die kompletten Bruttoreparaturkosten sowie die Mietwagenkosten binnen 3 Tagen zu zahlen, begründet dies die Annahme einer Mahnung im Sinne des § 286 Abs. 1 BGB nicht. Auch die Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 BGB wurden seitens der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin nicht vorgetragen.

Zinsen werden daher erst seit Rechtshängigkeit geschuldet. Eines vorherigen Hinweises des Gerichts hätte es gemäß § 139 Abs. 2 ZPO nicht bedurft.

Die Klage ist der Beklagten am 24.07.2017 zugestellt worden.

- III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Amtsgericht Nordenham spricht restliche Mietwagenkosten zu und wendet zur Schätzung der erforderlichen Kosten die SchwackeListe an. Das Gericht weist die Argumente der Beklagten gegen die Anwendbarkeit der SchwackeListe ab. Die vorgelegten Internetangebote seien unpassend und das Internet für eine Anmietung nach einem Unfall nicht generell verfügbar. Das Ersatzwagenangebot soll dem allgemeinen Markt entstammen und schnell und flexibel verfügbar sein. Die Mietbedingungen von Internetangeboten dagegen sind unpassend, zum Beispiel wegen des Kreditkarteneinsatzes und der fest vorbestimmten Mietdauer. Die auf den Screenshots abgebildeten Angebote sind zudem unkonkret und nicht überprüfbar. Das

von der Beklagten angebotene Sachverständigengutachten hält das Gericht nicht für zielführend; es handelte sich um einen Ausforschungsbeweis, da die Beklagte lediglich Behauptungen aufgestellt hat, ohne ausreichend darzulegen, inwieweit diese vor ihr selbst bereits überprüft wurden. Auch bei einem Fahrbedarf unter 20 Kilometern sieht das Gericht im ländlichen Raum mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr die Notwendigkeit eines Ersatzfahrzeuges. Die Grenze bildet eine lediglich auf Bequemlichkeit fußende Anmietung. Zur Frage der Mindestnutzung verweist das Gericht darauf, dass dem Geschädigten eine Einschränkung seiner Lebensumstände nicht zuzumuten ist. Im ländlichen Bereich sei die Verfügbarkeit eines privat nutzbaren Fahrzeuges Grundlage individueller Lebensgestaltung und daher anders zu betrachten als im großstädtischen Bereich.

Rechtsprechung

Keine Verletzung der Schadenminderungspflicht wegen ausgeschlagenem Angebot, Schätzung anhand Schwacke

1. Die Beklagte konnte nicht nachweisen, dass dem Geschädigten ein günstigeres annahmefähiges Angebot ohne Weiteres zugänglich gewesen ist.
2. Die Grundsätze des Schadenersatzrechts gebieten es, nicht dem Geschädigten mehr Pflichten aufzuerlegen als dem Schädiger.
3. Vorgelegte Internetangebote sind kein konkreter Einwand gegen die Anwendung der SchwackeListe.
4. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens würde zu einer unzulässigen Ausforschung führen.

Amtsgericht Trier, Urteil vom 04.08.2017, Az. 32 C 160/17

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung hat das Amtsgericht Trier durch den Richter am Amtsgericht am 04.08.2017 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 485,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.12.2016 sowie weitere 70,20 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.12.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme von 77,66 % der Kosten des Mahnverfahrens zu tragen; diese Kosten hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht nämlich gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht der Frau XXX aus dem Verkehrsunfall vom 16.9.2013 gemäß den §§ 823 ff. BGB, 7, 18 StVO, 115 VVG i.V.m. den §§ 284, 286, 288 BGB noch ein Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 485,07 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.12.2016

sowie weitere 70,20 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.12.2016 zu.

Die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten sind angemessen im Sinne von § 249 BGB.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor; die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1251 NJW 2013, 1539).

Die Klägerin hat gegenüber der Frau XXX unstreitig die Mietwagenkosten nicht nach einem Unfallersatztarif abgerechnet. Im vorliegenden Fall streiten die Parteien darüber, ob Frau XXX entsprechend dem „Mietpreisspiegel Mietwagen Deutschland“ des Fraunhofer Institutes ohne weiteres die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zum wesentlich günstigeren Preis möglich gewesen wäre und insbesondere darüber, ob Frau XXX das Schreiben der Beklagten vom 17.9.2013 (Blatt 50 bis 51 der Akten) unter Hinweis auf günstigere Mietwagentarife vor der Anmietung zugeworfen ist.

Vorliegend ist die Beklagte für die bestrittene Behauptung beweisfällig geblieben, dass Frau XXX im Zeitraum vom 23.9.2013 bis zum 27.9.2013 ein entsprechendes Fahrzeug bei einer anderen Firma zum wesentlich günstigeren Preis hätte anmieten können und Frau XXX das Schreiben der Beklagten vom 17.9.2013 (Blatt 50 bis 51 der Akten) unter Hinweis auf günstigere Mietwagentarife vor der Anmietung zugeworfen ist.

Dies steht auch in Einklang mit der Rechtsprechung der einzigen Berufungszivilkammer des Landgerichts Trier. Diese hält die Bedenken gegen die Schwacke-Liste für ebenso nachvollziehbar wie die gegen die Liste des Fraunhofer Instituts, möchte sich aber am diesbezüglich schwelenden „Glaubenskrieg“ nicht weiter beteiligen (LG Trier, Hinweis in Sachen 1 S 8/10). Die Grundsätze des Schadensersatzrechts dürften nicht dadurch auf den Kopf gestellt werden, dass dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht mehr Pflichten als dem Schädiger auferlegt werden; dieser müsse daher einen Verstoß des Geschädigten gegen seine Schadensminderungspflicht konkret vortragen, vor allem dahingehend, bei welcher Autovermietung im konkreten Zeitraum ein entsprechendes Fahrzeug für den vom Schädiger für angemessen bezeichneten Betrag hätte angemietet werden können (LG Trier, a.a.).

Die von der Beklagten mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 16.5.2017 (Blatt 42 ff. der Akten) vorgelegten Internetangebote betreffen nämlich nicht den streitgegenständlichen Anmietzeitraum (23.9.2013 bis 27.9.2013). Außerdem ist aus dem Verfahren 7 C 364/10 Amtsgericht Trier gerichtsbekannt, dass zum Beispiel der Mitarbeiter der Sixt Autovermietung Trier keine Angaben dazu machen konnte, ob bei ihnen am Unfalltag tatsächlich ein entsprechendes Fahrzeug entsprechend ihren Internetangeboten, die sich an der Liste des Fraunhofer-Instituts orientieren, tatsächlich anzumieten war. Schließlich genügt die Vorlage von Screenshots nicht den Substantiierungsanforderungen zur Erschütterung von anerkannten Schätzgrundlagen (LG Dortmund NJW-RR 2012, 603). Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten – auch nicht aus dem Urteil des BGH vom 18. Dezember 2012 –Az.: VI ZR 316/11 = NJW 2013, 1539. Dieser Entscheidung lässt sich nämlich mitnichten entnehmen, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel im konkreten Fall durch die Vorlage von Screenshots als anerkannte Schätzungsgrundlage erschüttert wurde. Der Bundesgerichtshof hatte vielmehr lediglich zu Recht bemängelt, dass die Vorinstanz sich nicht genügend mit dem Beklagtenvortrag auseinandergesetzt hat, wonach auf Online-Anfragen bei großen Anbietern verwiesen und zugleich vorgetragen wurde, dass zu einem Betrag in dieser Größenordnung auch im streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hätte angemietet werden können.

Das erkennende Gericht war im vorliegenden Fall insbesondere nicht verpflichtet, zur Frage der Angemessenheit der von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten ein Sachverständigengutachten einzuholen. Mit der Nichteinholung verletzt der Tatrichter nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (NJW RR 2011, 823; NJW 2011, 1947; ebenso OLG Hamm, Urt. vom 20.7.2011 – I -13 U 108/10) zwar den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör und überschreitet damit die Grenzen seines richterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO. Diese Rechtsprechung ist aber im vorliegenden Fall überhaupt nicht einschlägig. In den vom BGH entschiedenen Fällen hatte der Tatrichter im Rahmen seiner Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die Schwackeliste zugrunde gelegt. Der BGH hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Eignung von Listen und Tabellen als Grundlage der Schadensschätzung nur dann der Aufklärung bedarf, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Dies ist aber nach richtiger Auffassung (Wittschier NJW 2012, 13 ff. mit weit. Nachw.) nur dann der Fall, wenn der Schädiger vorträgt und beweist, dass ein vergleichbares Fahrzeug im Anmietzeitraum zu dem behaupteten günstigeren Preis tatsächlich hätte angemietet werden können. Außerdem würde die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu einer unzulässigen Ausforschung führen, da im vorliegenden Fall ein zeitlicher Bezug der Internetangebote zu der streitgegenständlichen Anmietsituation fehlt (OLG Köln NZV 2010, 614; AG Neuwied, Urt. v. 23.12.2010 – 43 C 309/10).

Aufgrund der Aussage der Zeugin XXX im Termin vom 21. Juli 2017 (Blatt 84 der Akten), auf die zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang Bezug genommen wird, steht darüber hinaus zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Inanspruchnahme des Mietwagens für den Zeitraum vom 23.9.2013 bis zum 27.9.2013 notwendig war.

Folglich hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 485,07 € (= Mietwagenkosten gemäß Rechnung der Klägerin in Höhe von 705,22 € abzgl. vorgerichtlicher Zahlung von 220,15

€). Dies insbesondere deshalb, weil die Firma XXX ihre Mietwagenkosten gerichtsbekanntermaßen nach der Schwacke-Liste berechnet.

Die Auffassung des erkennenden Gerichts ist auch mit der Rechtsprechung des BGH (NJW 2016, 2402) in Einklang zu bringen, wonach der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, wenn er bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nach einem Verkehrsunfall das Angebot des Kfz-Haftpflichtversicherers – ihm eine günstige Anmietmöglichkeit zu vermitteln – nicht beachtet. Im vorliegenden Fall ist die Beklagte nämlich für die bestrittene Behauptung beweisfällig geblieben, dass der Zeugin XXX vor Anmietung des Mietwagens bei der Klägerin am 23.9.2013 das Schreiben der Beklagten vom 17.9.2013 (Blatt 50 bis 51 der Akten) zugegangen ist, worin sie auf einen günstigeren Mietwagentarif hingewiesen wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit in vollem Umfang auf die Aussage der Zeugin XXX im Termin vom 21.7.2017 (Blatt 84 der Akten) Bezug genommen.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten beruhen auf den §§ 280, 286, 288 BGB.

Nach alledem war die Klage auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten aus dem Verkehrsunfall vom 16. September 2013 daher in vollem Umfang begründet.

Die Kostenentscheidung folgt, soweit der Mahnbescheidsantrag in Höhe von 1.686,48 € zurückgenommen wurde, aus § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO, im Übrigen aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert für das Verfahren wird bis zum 27.4.2017 auf 2.171,55 € und ab diesem Zeitpunkt auf 485,07 € festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis

Das Amtsgericht Trier spricht dem Kläger die restliche Schadenersatzforderung vollständig zu. Insbesondere ist es der beklagten Haftpflichtversicherung nicht gelungen, den in einem solchen Fall ihr obliegenden Nachweis zu führen, dass dem Geschädigten ein vergleichbares und ohne Weiteres erreichbares günstigeres Direktvermittlungsangebot bekannt und zugänglich gewesen ist. Zur Schätzung erforderlicher Kosten des Normaltarifes wird die SchwackeListe angewendet, deren Geeignetheit durch den Vortrag der Beklagten nicht erschüttert werden konnte.

Zunächst von Bedeutung sind die Ausführungen des Gerichtes zur Frage der Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Geschädigten, wie sie die Beklagte behauptet. Die Beklagte war jedoch bereits nicht in der Lage, den Nachweis zu führen, dem Geschädigten sei rechtzeitig ein günstigeres und für ihn verbindliches Angebot unterbreitet worden. Daneben blieb sie beweisfällig für ihre Behauptung, dass im entsprechenden Zeitraum ein entsprechendes Fahrzeug zu einem wesentlich günstigeren Tarif zur Verfügung stand. Zur Anwendung einer Liste zur Schätzung erforderlicher Kosten der Ersatzmobilität nach § 287 ZPO stellt das Gericht klar, dass die Argumente der Beklagten mittels Fraunhofer und Internet-Screenshots die Richtigkeit der SchwackeListe nicht erschüttern. Dabei weist das Gericht auch darauf hin, dass die BGH-Rechtsprechung durch die Beklagte falsch interpretiert wird. Der BGH habe nicht entschieden, dass nur irgendwelche Internetangebote aufgezeigt werden müssten und die Anwendbarkeit der SchwackeListe sodann erschüttert sei. Stattdessen wurde dem Berufungsgericht in der Revision aufgegeben, die Argumente der Beklagten mittels Internet-Screenshots nicht zu übergehen, sondern zu prüfen. Mit Nachdruck weist das Gericht den Vortrag der Beklagten sodann auch zurück, es müsse ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, weil die Beklagte die Anwendung der Schätzungsgrundlage mittels Internet-Screenshots erschüttert habe. Im Gegenteil sei die Einholung eines solchen Gerichtsgutachtens lediglich dann angezeigt, wenn die Beklagte mittels konkreten Tatsachen aufgezeigt hat, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirken. Da das nicht erfolgt sei, würde die Einholung eines solchen Gutachtens einem Ausforschungsbeweis gleichkommen und wird abgelehnt.

Kurz und praktisch

Zum Anspruch auf Ersatzwagen und Mindestkilometer: Haftpflichtversicherer bezweifeln regelmäßig den Anspruch des Geschädigten auf einen Ersatzwagen, gerade bei nur wenigen gefahrenen Kilometern.

„Anders als die Beklagte meint, besteht ein Anspruch des Geschädigten auf die Ersatzmobilität und ein Kostenerstattungsanspruch, auch wenn die durchschnittlich gefahrenen Kilometer hier in diesem Fall unter ... liegen. Die subjektbezogene Schadenbetrachtung gebietet es, die häufig in den Blick genommene Tages-KM-Grenze nicht starr anzuwenden (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11). So auch hier, denn der Geschädigte ...

Variante 1 „ländlicher Raum“

... hat seinen Lebensmittelpunkt im ländlichen Raum. Eine hinlängliche Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz besteht nicht. Der Geschädigte hatte einen täglichen Bedarf der Mobilität, z.B. um sich zu versorgen, auch wenn es nur kurze Strecken zu bewältigen gab. Eine tägliche Inanspruchnahme eines Taxis für je eine Hinfahrt und eine spätere Rückfahrt – was der üblichen Nutzung eines eigenen Fahrzeuges entspricht – wäre nicht günstiger gewesen. Der Grundpreis und der Kilometerpreis, ggf. Kosten für das Warten und die zusätzlich zu bezahlende Anfahrt des Taxiunternehmens in der Region, summieren sich auf einen Preis von ... Euro pro Tag für die hier in diesem Fall gefahrenen durchschnittlichen Tageskilometer von Ist eine weitere Fahrt zu bewältigen, verdoppelt sich der Preis für diesen Tag. Selbst wenn der Geschädigte auf das Taxi umgestiegen wäre, hätte er Einschränkungen in Kauf nehmen müssen, denn Taxifahrten im ländlichen Raum sind vorher zu bestellen. Ein bestelltes Taxi kann auch nicht einfach wieder abgesagt werden, anders als die Fahrt mit dem eigenen Auto. Die jederzeitige Verfügbarkeit der Mobilität für spontane Nutzung wäre in diesem Fall nicht gegeben. Eben hierfür hat sich der Geschädigte ein Fahrzeug angeschafft, das ihm durch das Unfallereignis nicht zur Verfügung steht.

Variante 2 „Gesundheitsgründe“

... war aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen, jederzeit kurzfristig auf individuelle Mobilität mit einem eigenen Fahrzeug zurückgreifen zu können. Das ist davon zu unterscheiden, wie häufig und wie weit er letztlich gefahren ist. Hier ist der Geschädigte mehrmals jeweils nur sehr kurze Strecken zum Arzt und zum Einkaufen gefahren, um nicht laufen zu müssen. Auch ist es ihm nicht zumutbar, bei seinen gesundheitlichen Einschränkungen den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen. Die gesundheitlichen Einschränkungen bestehen in ...

Variante 3 „ständige Verfügbarkeit“

... ist als Feuerwehr-Bereitschaft darauf angewiesen, jederzeit sofort losfahren zu können (ggf. Anpassung auf andere Gründe ständiger Bereitschaft wie Rettungsdienst, irgendeine Selbstständigkeit mit Rufbereitschaft, familiäre Gründe,...).

Variante 4 „unvorhersehbar“

... ist anders als geplant am ... eine längere Fahrt mit dem Ersatzfahrzeug nicht angetreten. Das konnte er aber zum Anmietzeitpunkt nicht wissen (Zeugnis: ...) und so ging er für die prognostizierte Mietdauer von ... Tagen davon aus, auf jeden Fall einen erheblichen Fahrbedarf zu haben, der sich lediglich im Nachhinein betrachtet und lediglich durchschnittlich als unzureichend darstellt.“

Grundsätzlicher Anspruch

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob ein grundsätzlicher Anspruch auf die Ersatzanmietung besteht. Diskussionswürdig ist das lediglich deshalb, weil Versicherer immer häufiger vortragen, ein Geschädigter könne auch mal ohne Fahrzeug auskommen, weshalb er erklären müsse, warum er einen Mietwagen brauchte.

„Mietwagenkosten sind Kosten der Wiederherstellung. Sofern Fahrbedarf besteht, sind grundsätzlich die erforderlichen Kosten zu ersetzen. Die Nutzung des Mietwagens zeigt die Notwendigkeit.“